



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 19. März 1973

Nr. 12

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen 537	Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973 544
Verlust eines Konsular-Ausweises 538	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung mittelständischer Unternehmen im Haushaltsjahr 1973 545
Änderung der Richtlinien über Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Hessischen Statistischen Koordinierungsausschusses vom 7. 1. 1970 538	Söhrebahn GmbH — in Liquidation — Wellerode, Bez. Kassel; hier: Entbindung von der Betriebspflicht als NE-Bahn des öffentlichen Verkehrs und Erlöschens des Eisenbahnunternehmensrechts 546
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 2. 1973 bis 27. 2. 1973 538	Widmung der im Zuge der Bundesstraße 45 neugebauten Strecken sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 45 in der Gemarkung Windecken, Stadtteil von Nidderau, Landkreis Hanau 546
Der Hessische Minister des Innern	Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3065 und 3116 sowie Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 184 in der Gemarkung Babenhausen, Landkreis Dieburg 546
Mitteilungen zum Geburtseintrag der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes sowie zum Geburtseintrag des Annehmenden bei Adoption durch eine Einzelperson 538	Der Hessische Sozialminister
Anweisung des Bundesministers der Finanzen zum Waffengesetz an die Zolldienststellen 539	Entschädigung gemäß § 5 SVwG für die ehrenamtlichen Organmitglieder der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen in Hessen 547
Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation 540	Änderungen der Richtlinien für das Wiederaufgreifen abgeschlossener Entschädigungsverfahren 548
Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes; hier: Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden) 540	Neufassung der Musterdienstordnung für Krankenkassen 548
Verbleiberecht der EWG-Staatsangehörigen; hier: Anwendung des § 12 Aufenthaltsgesetz EWG bei ausländerrechtlichen Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen EWG-Staatsangehörige, die von ihrem Verbleiberecht Gebrauch machen (Richtlinie über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Koordinierungsrichtlinie Nr. 64/221 EWG) 540	Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten 548
Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Jahre 1972 bis 1976 541	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Genehmigung eines Wappens der Stadt Lorch, Rheingaukreis 541	Bekämpfung der Rinderleukose; hier: einheitliche Durchführung Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 551
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Fulda 542	Übertragung der Befugnis zur Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge von Bediensteten der Staatlichen Veterinärämter 551
Zuständigkeit der Kassen auf dem Gebiete des erweiterten Katastrophenschutzes 542	Regierungspräsidenten
Der Hessische Minister der Finanzen	DARMSTADT
Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Vergütungsberechnung für die Angestellten	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landtschaftsteilen im Landkreis Groß-Gerau vom 27. 2. 1973 552
a) der Steuerverwaltung	Auflösung des Krankenunterstützungsvereins „Hilfe“ vorm. Sanitätsverein gegr. 1888 Wachenbuchen, Krs. Hanau 553
b) des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds,	Vorhaben der Firma Degussa. Zweigniederlassung Wolfgang 553
c) der Liegenschaftsverwaltung 542	KASSEL
Unterrichtung des Hessischen Rechnungshofs 542	Verordnung zum Schutze der im Ortsteil Müsenbach liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haunetal, Kreis Hersfeld-Rotenburg 554
Der Hessische Kultusminister	Buchbesprechungen 556
Festsatzung der Beiträge der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main 542	Öffentlicher Anzeiger
Erhöhung der Beiträge der Studenten zum Studentenwerk Kassel 543	Wasserverband Mümling, Sitz Erbach/Odw.; hier: Satzungsänderung 565
Festsatzung der Beiträge der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden für das Sommersemester 1973 543	Vorhaben der Firma Preflex GmbH, Idstein 565
Festsatzung der Beiträge der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen für das Sommersemester 1973 543	
Beiträge der Studenten für das Studentenwerk Gießen 543	
Erhebung der Pfarrvikarie Herz-Jesu in Bad Homburg v. d. H. zur Pfarrei 544	

Seite 537

391

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

- Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold**
- P f a f f, Willi, Heimboldshausen
 - S c h ä f e r, Willi, Philippsthal

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

- B u r k h a r d t, Heinz-Armin, Philippsthal
- S c h u l t e i s, Jakob, Röhrigshof
- S c h w e l g i n, Bruno, Wolfsberg
- B r ö t z, Hermann, Frickhofen
- K n a p p, Georg, Langendernbach

Wiesbaden, 1. 3. 1973

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 a 04/01

392**Verlust eines Konsular-Ausweises**

Der am 22. 9. 1969 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsular-Ausweis — Nr. 00270 — für Frau Arnhilt Laemmerzah, Mitglied des Konsular-Korps des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 2. 1973

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05**

StAnz. 12/1973 S. 538

393**Änderung der Richtlinien über Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Hessischen Statistischen Koordinierungsausschusses vom 7. Januar 1970 (StAnz. S. 130)**

In Ziffer IV Abs. 1 wird als Buchstabe c eingefügt:

„c) Einem Vertreter des Hessischen Datenschutzbeauftragten.“

Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

Wiesbaden, 27. 2. 1973

**Der Hessische Ministerpräsident
II 5 — 1 k 42/05**

StAnz. 12/1973 S. 538

394**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 2. 1973 bis 27. 2. 1973**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Preis
DM

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 2 — Februar 1973 — 28. Jahrgang 1,50

Aus dem Inhalt:

Sozialhilfeaufwand 1971

Fremdenverkehr im Sommerhalbjahr 1972

Die veranlagten Einkommen 1968

Bestand an Binnenschiffen Ende 1971

Führerscheinprüfungen seit 1961

Hessischer Zahlenspiegel

Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Beiträge zur Statistik Hessens

Preis
DM

Nr. 50 Neue Folge

Öffentliche Wasserversorgung und öffentliches Abwasserwesen 1969 3,—

Statistische Berichte**CO/Weinbaukataster 1964—1972**

Der Erwerbweinbau in Hessen 1964—1972 —,50

C III 1 — vj 4/72

Die Viehbestände am 4. Dezember 1972 in Hessen (Endgültiges Ergebnis) 1,—

C IV 3 — m 1/73

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Monat Januar 1973 —,50

E I 2 — m 12/72

Die industrielle Produktion in Hessen im Dezember 1972 und im Jahre 1972 1,—

F I 1 — m 12/72

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1972 und im Jahre 1972 1,—

G I 1 — m 12/72

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Dezember 1972 —,50

G III 1 — m 12/72

Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1972 (Vorläufige Zahlen) 1,—

G III 3 — m 12/72

Die Einfuhr nach Hessen im Dezember 1972 (Vorläufige Zahlen) 1,—

G IV 3 — m 12/72

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Dezember 1972 —,50

H I 1 — m 11/72

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1972 — Gebietsstand am 31. Juli 1972 1,—

H I 1 — m 12/72 (Vorläufige Zahlen)

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1972 und im Jahre 1972

Vorauswertung — Vorläufige Zahlen

Gebietsstand am 31. Juli 1972 —,50

L I 1 — m 1/73 (früher L II 1)

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1973 —,50

L I u. L II/S — vj 3/72

Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1972 (Kassenmäßiges Aufkommen) —,50

M I 2 — m 1/73

Verbraucherpreise in Hessen im Januar 1973 1,50

Wiesbaden, 27. 2. 1973

**Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a — 241/73**

StAnz. 12/1973 S. 538

395**Der Hessische Minister des Innern****Mitteilungen zum Geburtseintrag der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes sowie zum Geburtseintrag des Annehmenden bei Adoption durch eine Einzelperson**

Bezug: Runderlaß vom 17. Februar 1971 (StAnz. S. 415 = StAnz. S. 77)

Für die Änderungsanzeigen zu den Mitteilungen über nichteheliche Mutterschaft, nichteheliche Vaterschaft und Adoption durch eine Einzelperson nach § 34 Abs. 1, § 34 Abs. 2 und § 38 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 16. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1681), ist ein Vordruck nach nachstehendem Muster zu verwenden. Auf § 288 Abs. 2 Satz 2, § 291

Abs. 6, § 292 Abs. 4, § 293 Abs. 5, § 307 Abs. 3 Satz 2, § 308 Abs. 3 Satz 2 und § 309 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA) vom 16. April 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 85 vom 7. Mai 1968), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. November 1971 (Beilage zum BAnz. Nr. 215 vom 19. November 1971), weise ich hin.

Wiesbaden, 20. 2. 1973

**Der Hessische Minister des Innern
II 4 — 25 d 16/01 — 12/73 — 4
StAnz. 12/1973 S. 538**

*

Anlage

(Vorderseite)

Personalien des (Wahl-)Elternteils:
 Familienname (bei Frauen auch Mädchenname)

 Vornamen
 Geburtstag und -ort
 Standesamt, Nr. des Geburtseintrags
 Personalien des Kindes:
 Familienname
 Vornamen
 Geburtstag und -ort
 Standesamt, Nr. des Geburtseintrags

Die in der dortigen Testamentskartei vorhandene Mitteilung über das vorstehend genannte Kind ist gegenstandslos geworden durch

- Legitimation infolge Eheschließung der Eltern
- Feststellung der Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft
- Aufhebung der Adoption
-

Änderungsanzeige zur Mitteilung über

- nichteheliche Mutterschaft (§ 34 I PStAusfV)
- nichteheliche Vaterschaft (§ 34 II PStAusfV)
- Adoption durch eine Einzelperson (§ 38 PStAusfV)

(Rückseite)

Standesamt

 (Postleitzahl, Ort, Tag)

Die umstehende Mitteilung wird zur dortigen Testamentskartei übersandt.

Der Standesbeamte

 Postleitzahl

396

Anweisung des Bundesministers der Finanzen zum Waffengesetz an die Zolldienststellen

Nachstehend wird der Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 16. Januar 1973 (Bundeszollbl. S. 51) bekanntgemacht:

„Durchführung des Waffengesetzes

Die Anweisung an die Zolldienststellen zum Bundeswaffengesetz (Handausgabe VuB B. 5c) wird nach Verkündung der 3. Verordnung zum Waffengesetz durch die nachstehende Anweisung ersetzt werden. Ich bitte, schon jetzt danach zu verfahren.

Anweisung an die Zolldienststellen

1. Die in § 7 der Allgemeinen Zollordnung bezeichneten Zollstellen und die Grenzkontrollstellen — mit Ausnahme der Zollstellen und der Grenzkontrollstellen im Bezirk der Oberfinanzdirektion Berlin — wirken bei der Überwachung der Einfuhr und des sonstigen Verbringens von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes mit (vgl. Vorbemerkung 1 zur Handausgabe VuB).

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einfuhr von Waren, die den Vorschriften des Waffenrechts unterliegen, ist bei der Abfertigung

- zum freien Verkehr,
- zum offenen Zollager,
- zur Zollgutveredelung,
- zur Zollgutverwendung oder
- zur Zollgutumwandlung

zu prüfen. Die Prüfung ist nicht erforderlich bei der Abfertigung zu einem Zollverkehr, in dem die Waren unter zollamtlicher Überwachung gelagert oder an eine andere zuständige Zollstelle im Innern oder an der Grenze befördert werden.

Absatz 1 gilt sinngemäß für das sonstige Verbringen solcher Waren in den Geltungsbereich des Waffengesetzes,

3. Die Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 oder die Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 WaffG sind der Zolldienststelle spätestens mit dem Antrag auf Abfertigung der Ware zu den in Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Verkehren vorzulegen. Sie ersetzen die den Zolldienststellen nach anderen Rechtsvorschriften vorzulegenden Genehmigungen, Erklärungen oder Kontrollpapiere nicht.

4. Stellt die Zolldienststelle bei der zollamtlichen Behandlung von Waffen oder Munition fest, daß diese einfuhrverboten sind (§ 37 Abs. 1 WaffG) und daß eine Ausnahmegewilligung des Bundeskriminalamts nach § 37 Abs. 3 WaffG nicht vorliegt, so nimmt sie die Ware in Verwahrung und benachrichtigt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde/Kreispolizeibehörde mit der Bitte um sofortige Prüfung und ggf. weitere Veranlassung nach § 37 Abs. 5 WaffG.

5. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Schusswaffen und Munition mit einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 WaffG prüft die Zolldienststelle die Erlaubnis auf Gültigkeit (Inhaber und Zeit) und auf Übereinstimmung mit den angemeldeten Waren und sonstigen Papieren. Sie vermerkt das Vorliegen der Erlaubnis im Zollpapier, bescheinigt auf der Erlaubnis die Abfertigung der Waren unter Beifügen des Dienststempelabdrucks und der Namenszeichen der abfertigenden Beamten und sendet die Erlaubnis an die ausstellende Behörde zurück.

6. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Schusswaffen und Munition durch Behörden, auf die das Waffengesetz nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 4 WaffG oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 WaffG nicht anzuwenden ist, prüft die Zolldienststelle die Bescheinigung der einführenden Stelle (§ 27 Absatz 5 Satz 2 WaffG) auf Gültigkeit und Übereinstimmung mit den angemeldeten Waren und sonstigen Papieren, bescheinigt auf ihr die Abfertigung und sendet sie an die ausstellende Behörde zurück. Im Zollpapier wird vermerkt, daß die Bescheinigung der ... Behörde vom ... vorgelegen hat.

7. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Schusswaffen und Munition nach § 27 Abs. 4 WaffG wird das Vorliegen der Voraussetzungen für erlaubnisfreies Einführen oder sonstiges Verbringen nachgewiesen:

- a) im Falle des Absatzes 4 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (§ 27 Abs. 5 Satz 2 WaffG). Die Zolldienststelle prüft die Bescheinigung auf Gültigkeit und Übereinstimmung mit den angemeldeten Waren, vermerkt im Zollpapier, daß die Bescheinigung der ... Behörde vom ... vorgelegen hat und gibt dem Beteiligten die Bescheinigung zurück. Der zuständigen Behörde teilt sie die Angaben nach § 27 Abs. 5 letzter Satz WaffG mit; dabei können vom Beteiligten vorgelegte Verzeichnisse verwendet werden, wenn ihre stichprobenweise Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat;
- b) im Falle des Absatz 4 Nr. 2 durch die Waffenbesitzkarte und den Munitionserwerbschein oder einen vor dem Verbringen der Schusswaffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgestellten Nämlichkeitsschein;

c) im Falle des Absatzes 4 Nr. 3

durch einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Jahresjagdschein oder Tagesjagdschein, der auf Gültigkeit (Inhaber und Zeit) zu prüfen ist;

d) im Falle des Absatzes 4 Nr. 4

durch die offizielle Teilnehmerkarte oder die Einladung oder eine Bescheinigung des Veranstalters.

In den Fällen c und d ist der Beteiligte darauf hinzuweisen, daß die Freistellung von der Erlaubnis nur gilt, wenn die Schußwaffen bei der Ausreise wieder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes verbracht werden (§ 27 Abs. 4 letzter Satz WaffG).

8. Legt der Beteiligte bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf (§§ 28, 29 WaffG i. Vbdg. mit §§ 1, 2 Abs. 5 und 6. § 3 der 1. WaffV), eine Erlaubnis, eine Bescheinigung oder einen Jagdschein nicht vor, so nimmt die Zolldienststelle die Waren auf seine Kosten in Verwahrung und setzt ihm eine Frist für die Vorlage der fehlenden Urkunde. Die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 1 und der Munitionserwerbsschein nach § 29 Abs. 1 ersetzen die Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 WaffG nicht. Wird die Urkunde innerhalb der Frist nicht vorgelegt, so benachrichtigt die Zolldienststelle die zuständige Kreisverwaltungsbehörde/Kreispolizeibehörde mit der Bitte um weitere Veranlassung.

9. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von
- a) Handfeuerwaffen und Einsteckläufen der in § 21 WaffG bezeichneten Arten,
 - b) Schußapparaten sowie
 - c) Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen der in § 22 WaffG bezeichneten Arten

prüft die Zolldienststelle an Hand des Zulassungsscheins oder einer beglaubigten Abschrift stichprobenweise, ob die einzelne Waffe der Zulassung entspricht und ob das vorgeschriebene Zulassungszeichen angebracht ist. Diese Prüfung entfällt bei Prüfmustern, die an die Anschrift der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, 33 Braunschweig, Bundesallee 100, eingehen.

Bei den unter a genannten Waren ersetzt die Zulassung die Einfuhrerlaubnis nicht; die unter b und c genannten Waren dürfen ohne Erlaubnis eingeführt oder sonst verbracht werden (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, § 2 Abs. 5 der 1. WaffV).

10. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Patronenmunition und Kartuschenmunition für Handfeuerwaffen prüft die Zolldienststelle stichprobenweise, ob deren Bezeichnung nach der Anlage III der 3. WaffV handelsüblich ist oder nach der Liste der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (§ 18 Abs. 1 der 3. WaffV) verwendet werden darf. (Die Liste wird den Zolldienststellen, nachdem sie veröffentlicht ist, zugesandt werden). Die Prüfungen entfallen bei Munition, die an die in § 25 Abs. 3 WaffG genannten Empfänger geht.

Wird Munition, die nicht in der Anlage III aufgeführt ist, mit einer Ausnahmegewilligung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eingeführt oder sonst verbracht, bescheinigt die Zolldienststelle die Abfertigung auf der Ausnahmegewilligung und gibt diese an den Beteiligten zurück.

11. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung prüft die Zolldienststelle an Hand des Zulassungsscheins oder einer beglaubigten Abschrift, ob die Waren zugelassen sind und ob das vorgeschriebene Zulassungszeichen angebracht ist. Diese Prüfung entfällt bei Waren dieser Art, die an die in § 23 Abs. 3 WaffG genannten Empfänger oder als Prüfmuster an die Anschrift der Bundesanstalt für Materialprüfung, 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87, eingehen.
12. Zweifel darüber, ob eine angemeldete Ware den Vorschriften des Waffenrechts unterliegt, klärt die Zolldienststelle im Benehmen mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde/Kreispolizeibehörde.
13. Beschußzeichen und andere als vorstehend genannte Kennzeichen auf Schußwaffen und Munition werden von den Zolldienststellen nicht geprüft.

Zuständige Kreisverwaltungsbehörde/Kreispolizeibehörde ist

Fernruf:

Wiesbaden, 28. 2. 1973

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 7 t

StAnz. 12/1973 S. 539

397

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Bezug: Runderlaß vom 7. August 1972 (StAnz. S. 1457)

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern ist das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation am 18. Januar 1973 für Ungarn in Kraft getreten.

Ich bitte daher, bei den in o. a. Runderlaß unter I. aufgeführten Staaten

Ungarn

nachzutragen.

Wiesbaden, 27. 2. 1973

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 25 h 04/33 — 7

StAnz. 12/1973 S. 540

398

Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes;

hier: Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden)

Bezug: Erlaß vom 9. 10. 1972 (StAnz. S. 1794)

Nach einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 18 vom 26. Januar 1973 ist die Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRvV — Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden) vom 19. September 1972 (Beilage zum BAnz. Nr. 182 vom 27. September 1972) berichtigt worden.

1. Unter Nummer 2.3.4.1 (zusammengesetzte Namen) muß das letzte Beispiel für Vorsatzwörter mit getrennter Schreibweise danach wie folgt lauten:
„Du Mont Schauberg = Mont Schauberg, Du“.
2. Auf Seite 22 muß es unter „D. Vordruck BZR 4“ heißen:
„Muster 10: Ersuchen einer obersten Bundesbehörde um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister“.
3. Auf Seite 32 (Muster 10) muß in Feld 01 (Beleg-Art) an die Stelle des Buchstabens „T“ der Buchstabe „R“ gesetzt werden.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 26. 2. 1973

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 b 02

StAnz. 12/1973 S. 540

399

Verbleiberecht der EWG-Staatsangehörigen;

hier: Anwendung des § 12 AufenthaltsgesetzEWG bei ausländerrechtlichen Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen EWG-Staatsangehörige, die von ihrem Verbleiberecht Gebrauch machen (Richtlinie über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Koordinierungsrichtlinie Nr. 64/221 EWG)

Bezug: Erlaß vom 14. 6. 1971 (StAnz. S. 1048)

In meinem Erlaß vom 14. Juni 1971 habe ich darauf hingewiesen, daß sich ausländerrechtliche Maßnahmen auch gegenüber EWG-Staatsangehörigen, die von ihrem Verbleiberecht Gebrauch machen, nach § 12 AufenthaltsgesetzEWG richten. Die dieser Bestimmung zugrunde liegende Koordinierungsrichtlinie Nr. 64/221 EWG ist nunmehr auch formell durch

die inzwischen in Kraft getretene Richtlinie vom 18. Mai 1972 ausdrücklich auf EWG-Staatsangehörige ausgedehnt worden, die von ihrem Verbleiberecht Gebrauch machen.

Die Erweiterungsrichtlinie hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

Die Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, gilt für die Angehörigen der Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 von dem Recht Gebrauch machen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1972.“

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 2. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern

III A 51 — 23 d

StAnz. 12/1973 S. 540

400

Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Jahre 1972 bis 1976

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Juli 1970 (StAnz. S. 1604)

1. § 101 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften, dessen Entwurf (LT-Drucks. 7/2659) zur Zeit dem Hessischen Landtag vorliegt, sieht vor, daß die Gemeinden ihrer Haushaltswirtschaft eine 5jährige Finanzplanung zugrunde legen. In den vergangenen Jahren hat der größere Teil der kommunalen Gebietskörperschaften bereits auf freiwilliger Grundlage 5jährige Finanzplanungen aufgestellt. Nicht zuletzt zur Erleichterung des Übergangs auf die obligatorische Finanzplanung bitte ich alle Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv), ihre Finanzpläne unter Berücksichtigung der in Nr. 4 dargestellten und in Anlehnung an die Finanzplanung des Landes ermittelten Orientierungsdaten nach den Grundsätzen meines Erlasses vom 28. Juli 1970 fortzuschreiben und die Ergebnisse bis zum 1. Juni 1973 dem Hessischen Statistischen Landesamt einzuweisen.

2. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Gebietsbestand sich durch die Gebietsreform in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 1. Januar 1974 einschließlich geändert hat oder voraussichtlich ändern wird, können von einer Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1972 bis 1976 absehen. Der Verzicht auf die Fortschreibung ist dem Hessischen Statistischen Landesamt mitzuteilen.

3. Das Schema der Erhebungsbogen ist gegenüber der Finanzplanung 1971 bis 1975 unverändert. Die Vorbereitungen für die Finanzplanung können daher schon vor Eingang der Erhebungsbogen getroffen werden.

Für das Rechnungsjahr 1972 sind die Rechnungsergebnisse nach dem Sollabschluß einzusetzen, während für das Rechnungsjahr 1973 die Haushaltspläne 1973 unter Berücksichtigung eventuell vorgesehener Nachträge und unter Beachtung des Grundsatzes der Kassenwirksamkeit bei Investitionsausgaben (Nr. 8 der Grundsätze für die Finanzplanung) herangezogen werden können.

4. Bei der Planung für die Jahre 1973 bis 1976 sollen die nachstehenden globalen Zuwachsraten der Orientierung der Gemeinden (Gv) dienen. Sie können für die örtliche Finanzplanung nur ein grober Anhaltspunkt sein. Die einzelnen Gemeinden (Gv) müssen die Entwicklung ihrer Einnahmen und Ausgaben nach den individuellen örtlichen Verhältnissen vorausschätzen.

Einnahme — Ausgabenart	Steigerungsraten jeweils gegenüber dem Vorjahr in %	
	1973	Jährlicher Durchschnitt 1974 bis 1976 auf der Basis 1973
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	16,4	13,2
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	8,3	7,5
Lohnsummensteuer	12,5	8,0
Grundsteuer A und B	6,9	5,5
Sonstige Gemeindesteuern	4,3	4,8
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	15,7	14,1
an Landkreise	8,3	14,1
Schullastenausgleich	8,8	12,5
Zuweisungen aus der Grunderwerbsteuer	8,8	9,3
Gewerbsteuerumlage	9,7	6,3
Bereinigte Gesamtausgaben	10,5	8,5
Personalausgaben	8,5	7,5

Die Orientierungsdaten werden wie folgt erläutert:

Bei den Steuereinnahmen sind generelle Verbesserungen durch den Abbau von Steuervergünstigungen oder Steuererhöhungen nicht berücksichtigt.

Die Schlüsselzuweisungen, der Schullastenausgleich und die Zuweisungen aus dem Aufkommen der Grunderwerbsteuer sind auf der Grundlage des geltenden Rechts berechnet; strukturelle Veränderungen des Finanzausgleichs, auch infolge der Gebietsreform, sind nicht berücksichtigt.

Für Investitionshilfen verzichte ich auf die Bekanntgabe von Orientierungsdaten, weil sie je nach Art der vorgesehenen Maßnahme entsprechend den Landesrichtlinien gewährt und zudem nicht allen kommunalen Gebietskörperschaften zugute kommen. Aus ähnlichen Überlegungen wird auch davon abgesehen, Daten über die Entwicklung der Bedarfszuweisungen und Sonderlastenausgleiche mit Ausnahme des Schullastenausgleichs bekanntzugeben. Die Steigerungsraten bei den Personalausgaben umfassen lineare und strukturelle Verbesserungen, jedoch keine Stellenvermehrungen sowie Überhänge aus Vorjahren.

5. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird ein Abdruck zusammen mit den Erhebungsunterlagen durch das Hessische Statistische Landesamt in den nächsten Wochen zugestellt.

Wiesbaden, 7. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern

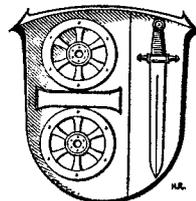
IV B 15 — 33 c 020/030

StAnz. 12/1973 S. 541

401

Genehmigung eines Wappens der Stadt Lorch, Rheingaukreis

Die Stadt Lorch im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Stadt Lorch

Wiesbaden, 28. 2. 1973

„Schild im Verhältnis 2:1 gespalten: Vorn in Rot zwei silberne Räder übereinander, getrennt durch einen waagrechten goldenen Balken; hinten in Silber ein rotes Schwert.“

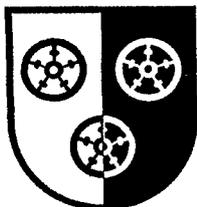
Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 36/73

StAnz. 12/1973 S. 541

402**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Fulda**

Der Gemeinde Poppenhausen im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Gemeinde Poppenhausen mit den Gemeinden Abtsroda, Gackenhof, Rodholz und Steinwand am 1. August 1972 von der früheren Gemeinde Poppenhausen geführt wurden:

**Wappenbeschreibung:**

„Im weiß-schwarz gespaltenen Schild 3 (2:1) fünfspeichige Räder in verwechselten Farben.“

Flaggenbeschreibung:

„Im Fahnenhaupt weißes Flaggentuch mit dem Wappen der Gemeinde Poppenhausen, im unteren größeren Teil schwarz-weißes Flaggentuch.“

Wiesbaden, 2. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73
StAnz. 12/1973 S. 542

403**Zuständigkeit der Kassen auf dem Gebiete des erweiterten Katastrophenschutzes**

Die zuständigen Kassen nach Abschn. VI Teil A Nr. 40 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Kosten der Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatS-Kosten-Vwv) vom 27. Februar 1972 (StAnz. S. 833) sind für die Landesbehörden die Staatskassen. Für die kreisfreien Städte sind es die Stadtkassen, soweit sie Selbstbewirtschaftungsmittel verwalten.

In besonderen Ausnahmefällen — z. B. bei größerer Entfernung der Staatskasse — können sich die Landräte als Behörden der Landesverwaltung bei Selbstbewirtschaftungsmitteln der Kreiskassen bedienen.

Nach Abschn. VII Teil A Nr. 47 a. a. O. können die Gemeinden auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die für sie geltenden Vorschriften anwenden.

Wiesbaden, 1. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
VI 11 — 16 p 30
StAnz. 12/1973 S. 542

404**Der Hessische Minister der Finanzen****Automation von Verwaltungsaufgaben;**

hier: Vergütungsberechnung für die Angestellten

- a) der Steuerverwaltung,
- b) des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds,
- c) der Liegenschaftsverwaltung

1. Mit Wirkung vom 1. 5. 1973 wird die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen für die Angestellten der Steuerverwaltung — Kap. 0604 —, des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds — Kap. 0614 — und der Liegenschaftsverwaltung — Kap. 1704 —, soweit diese Angestellten zum Bereich der

Finanzämter **Friedberg,**
Nidda,
Hanau und
Gelnhausen

gehören, von der zentralen Vergütungsstelle des Finanzamts Ffm.-Hamburger Allee zur

Staatskasse Kassel
übertragen.

2. Festsetzungsstelle für diese Vergütungsstelle bleibt wie bisher die Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.

3. Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.

4. Für die Vorprüfung ist das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.

5. Die Übergabearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Der Hauptpersonalrat hat der Aufgabenverlagerung zugestimmt.

Wiesbaden, 23. 2. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1589 A — 2 — I A 23
StAnz. 12/1973 S. 542

405**Unterrichtung des Hessischen Rechnungshofs**

Der Hessische Rechnungshof hat darauf hingewiesen, es sei in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen, daß er von durch die Landesregierung gefaßten Beschlüssen, die sich auf die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auswirken, erst auf Umwegen Kenntnis erhalten habe.

Nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung ist der Rechnungshof unverzüglich zu unterrichten, wenn oberste Landesbehörden allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes betreffen oder sich auf dessen Einnahmen und Ausgaben auswirken.

Ich bitte dafür zu sorgen, daß die genannte Bestimmung beachtet wird. Zuständig für die Unterrichtung des Rechnungshofs ist jeweils das federführende Ressort.

In diesem Zusammenhang weise ich erneut auf mein Rundschreiben vom 23. Juni 1971 (StAnz. S. 1156) betr. Aufgaben und Rechte des Hessischen Rechnungshofs nach der Hessischen Landeshaushaltsordnung hin.

Wiesbaden, 26. 2. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/73 — III A 1
StAnz. 12/1973 S. 542

406**Der Hessische Kultusminister****Festsetzung der Beiträge der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.**

Bezug: Bericht des Allgemeinen Studentenausschusses vom 5. Februar 1973

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), genehmige ich die vom Studen-

tenparlament am 31. Januar 1973 beschlossene Festsetzung der Beiträge der Studentenschaft der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M. in Höhe von 11,50 DM pro Student und Semester.

Wiesbaden, 5. 3. 1973

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 436/24 — 435
StAnz. 12/1973 S. 542

407

Erhöhung der Beiträge der Studenten zum Studentenwerk Kassel

Bezug: Berichte des Studentenwerks Kassel vom 20. und 22. Februar 1973

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1971 (GVBl. I S. 342), genehmige ich die vom Vorstand des Studentenwerks mit Wirkung vom Sommersemester 1973 beschlossene Festsetzung der Beiträge der Studenten zum Studentenwerk Kassel auf 75,— DM je Student und Semester.

Wiesbaden, 27. 2. 1973

Der Hessische Kultusminister

V B 4 — 436/24 (3) — 2

StAnz. 12/1973 S. 543

408

Festsetzung der Beiträge der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden für das Sommersemester 1973

Bezug: Bericht des Vermögensbeirats der Studentenschaft vom 19. Februar 1973

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), genehmige ich die vom Studentenparlament am 7. Februar 1973 beschlossene Festsetzung der Beiträge der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden für das Sommersemester 1973 in Höhe von 15,— DM pro Student.

Wiesbaden, 5. 3. 1973

Der Hessische Kultusminister

V B 4 — 485/140 — 13

StAnz. 12/1973 S. 543

409

Festsetzung der Beiträge der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen für das Sommersemester 1973

Bezug: 1. Besprechung am 16. Februar 1973

2. Bericht des Rektors der Fachhochschule Gießen vom 23. Februar 1973
3. Bericht des Rektors der Fachhochschule Gießen vom 2. März 1973 — VD — 6/810 —

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), genehmige ich die vom Studentenparlament am 3. Oktober 1972 beschlossene Festsetzung der Beiträge der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen für das Sommersemester 1973 in Höhe von 15,— DM pro Student.

Wiesbaden, 5. 3. 1973

Der Hessische Kultusminister

V B 4 — 485/140 — 15

StAnz. 12/1973 S. 543

410

Beiträge der Studenten für das Studentenwerk Gießen

Bezug: 1. Erlaß vom 1. Februar 1973 — V B 4 — 436/24 (1) — 5 — (n. v.)

2. Schreiben des Studentenwerks Gießen an den Präsidenten der Justus Liebig-Universität und an den Präsidenten des Studentenparlaments vom 2. Februar 1973
3. Bericht des Studentenwerks Gießen vom 8. Februar 1973
4. Erlaß vom 13. Februar 1973 — V B 4 — 436/24 (1) — 10 — (n. v.)
5. Bericht des Allgemeinen Studentenausschusses der Studentenschaft der Justus Liebig-Universität vom 15. Februar 1973
6. Bericht des Präsidenten der Justus Liebig-Universität vom 14. 2. 1973
7. Bericht des Studentenwerks Gießen vom 16. Februar 1973

8. Bericht des Studentenwerks Gießen vom 21. Februar 1973

9. Bericht des Präsidenten der Justus Liebig-Universität Gießen vom 22. Februar 1973

Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 5 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (StWG) vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1971 (GVBl. I S. 342), setze ich anstelle des Vorstands des Studentenwerks Gießen die Beiträge der Studenten zum Studentenwerk Gießen ab Sommersemester 1973 vorsorglich erneut auf 80,— DM je Student und Semester fest.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 VwGO).

Begründung: Mit Erlaß vom 2. August 1972 (ABl. S. 720 = StAnz. S. 1461) habe ich im Rahmen der Rechtsaufsicht anstelle des Vorstands des Studentenwerks die Beiträge zum Studentenwerk Gießen ab Wintersemester 1972/73 auf 80,— Deutsche Mark je Student und Semester festgesetzt. Die Studentenschaft der Justus Liebig-Universität Gießen hat am 27. Oktober 1972 ein Normenkontrollverfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (II N 12/72) anhängig gemacht und beantragt, die von mir vorgenommene Beitragsfestsetzung für ungültig zu erklären.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat bisher über diesen Normenkontrollantrag nicht entschieden, jedoch in seinem Beschluß vom 10. Januar 1973 (II TH 117/72) grundsätzliche Ausführungen über aufsichtsbehördliche Maßnahmen im Hochschulrecht gemacht, die es angezeigt erscheinen lassen, die von mir getroffene Entscheidung vorsorglich zu wiederholen. Nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist die Ersatzvornahme als Vollziehung der vorangegangenen Anordnung und damit als eine Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme anzusehen, die nur unter den Voraussetzungen des § 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 5. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1968 (GVBl. I S. 311), vollstreckt werden darf.

Mit Erlaß vom 1. Februar 1973 habe ich daher erneut angeordnet, daß der Vorstand des Studentenwerks Gießen bis 12. Februar 1973 die Beiträge der Studenten zum Studentenwerk Gießen auf 80,— DM je Student und Semester festsetzt. Gleichzeitig habe ich den Allgemeinen Studentenausschuß angewiesen, daß das Studentenparlament als das nach der Studentenschaftszustandung zuständige Organ der Studentenschaft das Benehmen mit dem Vorstand des Studentenwerks über die von mir angeordnete Beitragsfestsetzung herstellt. Ferner habe ich mit Erlaß vom 1. Februar 1973 den Präsidenten der Justus Liebig-Universität gebeten zu veranlassen, daß der Ständige Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan gehört wird. Der Vorstand des Studentenwerks Gießen hat innerhalb der gesetzten Frist (12. Februar 1973) die von mir angeordnete Beitragsfestsetzung nicht beschlossen. Daraufhin habe ich mit Erlaß vom 13. Februar 1973 sowohl dem Präsidenten der Universität als auch dem Allgemeinen Studentenausschuß mitgeteilt, daß nunmehr die Stellungnahmen des Ständigen Ausschusses für Haushaltsangelegenheiten und des Studentenparlaments mir gegenüber als der Rechtsaufsichtsbehörde bis 23. Februar 1973 abzugeben sind. Mit Schreiben vom 15. Februar 1973 berichtete mir der Allgemeine Studentenausschuß, daß das Studentenparlament auf seiner Sitzung am 13. 2. 1973 nicht beschlußfähig gewesen sei und daß nach seiner Auffassung das Benehmen mit der studentischen Selbstverwaltung über die angeordnete Beitragserhöhung zur Zeit noch nicht hergestellt werden könne, da der Studentenschaft die dafür erforderlichen Unterlagen nicht vorlägen. Der Präsident der Justus Liebig-Universität teilte mit Schreiben vom 14. Februar 1973 und 22. Februar 1973 die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses III vom 26. Oktober 1972, 8. Februar 1973 und vom 15. Februar 1973 mit. Danach vertrat der Haushaltsausschuß die Auffassung, daß die Kosten für die Dienstleistungen des Studentenwerks gedeckt werden müßten und stellte zugleich fest, daß eine Abdeckung des Defizits zu Lasten des Universitätshaushalts auf keinen Fall möglich sei.

Der Vorstand des Studentenwerks hat sich auf seiner Sitzung am 19. Februar 1973 mit der angeordneten Beitragsfestsetzung befaßt und sah, wie aus dem Bericht vom 21. Februar 1973 hervorgeht, keine Möglichkeit zu einer erneuten Beschlußfassung über die Frage der Beitragserhöhung, weil ich zu diesem Zeitpunkt die Angelegenheit bereits wieder an mich gezogen hatte. Gleichzeitig trat der Vorstand des Studenten-

werks der Behauptung des Allgemeinen Studentenausschusses, die Studentenschaft über die finanzielle und wirtschaftliche Situation nicht hinreichend unterrichtet zu haben, mit Nachdruck entgegen. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1972 habe das Studentenwerk der Studentenschaft ausführlich und mit detaillierten Zahlenangaben die wirtschaftliche Situation des Studentenwerks erläutert.

Die Beiträge der Studenten zum Studentenwerk Gießen sind nunmehr von mir im Rahmen der Rechtsaufsicht ab Sommersemester 1973 vorsorglich erneut auf 80,— DM je Student und Semester festzusetzen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ersatzvornahme sind erfüllt (§ 38 Abs. 2 des Hochschulgesetzes — HHG —). Der Vorstand des Studentenwerks Gießen als das für die Beitragsfestsetzung zuständige Organ ist seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen, die wirtschaftlichen Betriebe des Studentenwerks so einzurichten und zu führen, daß die Einnahmen die Gesamtkosten decken (§ 3 Abs. 2 Satz 1 StWG). Der vom Vorstand des Studentenwerks Gießen am 1. März 1972 genehmigte Wirtschaftsplan wies für das Geschäftsjahr 1972 ein Defizit von rd. 578 000,— DM auf. Hierbei war die am 1. Januar 1972 wirksam gewordene Erhöhung der Krankenhauspflegesätze um durchschnittlich 13% noch nicht berücksichtigt. Der Vorstand des Studentenwerks Gießen hat daher seine Pflichten verletzt, als er einen defizitären Wirtschaftsplan genehmigte und im Jahre 1972 eine Beitragserhöhung ablehnte.

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 HHG treffe ich diese Entscheidung anstelle des Vorstandes des Studentenwerks Gießen, nachdem der Vorstand des Studentenwerks meiner sofort vollziehbaren Anordnung vom 1. Februar 1973 nicht nachgekommen, der Ständige Ausschuß für Haushaltsfragen am 8. und 15. Februar 1973 gehört und das Benehmen mit der studentischen Selbstverwaltung der Justus Liebig-Universität am 13. Februar 1973 hergestellt worden ist. Die Auffassung des Allgemeinen Studentenausschusses, das Benehmen mit der studentischen Selbstverwaltung könne zur Zeit noch nicht hergestellt werden, weil der Studentenschaft die dafür erforderlichen Unterlagen nicht vorlägen, ist unzutreffend, denn das Studentenwerk hat der Studentenschaft bereits mit Schreiben vom 16. Oktober 1972 ausführlich und mit detaillierten Zahlenangaben die wirtschaftliche Situation des Studentenwerks erläutert. Schließlich ist es auch ohne rechtliche Bedeutung, daß das Studentenparlament auf seiner Sitzung am 13. Februar 1973 nicht beschlußfähig gewesen ist. Dem Studentenparlament ist am 13. Februar 1973 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wenn die Studentenschaft diese Gelegenheit ungenutzt verstreichen ließ, so hat ausschließlich sie das zu vertreten. Der Hessische Landtag hat durch das Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1971 (GVBl. I S. 342) das Zustimmungsrecht der studentischen Selbstverwaltung bei der Festsetzung des Studentenwerksbeitrags in ein Anhörungsrecht („Benehmen“) umgewandelt. Es entspricht also den Intentionen des Gesetzgebers, der studentischen Selbstverwaltung ein Vetorecht nicht einzuräumen, so daß das Benehmen als hergestellt gilt, wenn die Studentenschaft Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Schließlich verlangt mein Erlaß vom 13. Februar 1973 an den Allgemeinen Studentenausschuß von der Studentenschaft nichts Unmögliches. Ich habe den Allgemeinen Studentenausschuß hiermit lediglich aufgefordert, die Stellungnahme der studentischen Selbstverwaltung nunmehr mir unmittelbar und nicht, wie mit Erlaß vom 1. Februar 1973 verlangt, dem Vorstand des Studentenwerks gegenüber abzugeben, denn der Vorstand des Studentenwerks hatte innerhalb der ihm gesetzten Frist bis 12. Februar 1973 die von mir angeordnete Beitragsfestsetzung nicht beschlossen. Nach Ablauf der Frist war es meine Aufgabe zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Beitragsfestsetzung im Wege der Rechtsaufsicht gegeben sind.

Es ist also unzutreffend, wenn der Allgemeine Studentenausschuß in seinem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Darmstadt vom 15. Februar 1973 (IV E 31/72) unterstellt, ich hätte mit meinem Erlaß vom 13. Februar 1973 die erneute Einberufung des Studentenparlaments innerhalb einer Frist bis 23. Februar 1973 verlangt und die Einhaltung dieser Frist sei nach Art. 13 Abs. 2 der Studentenschaftssatzung nicht möglich.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 StWG ist somit eingehalten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 VwGO ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Studentenwerks Gießen zu erhalten und um eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung nach § 3 Abs. 2 StWG sicherzustellen. Nur durch die sofortige Vollziehung ist gewährleistet, daß die neu festgesetzten Beiträge der Studenten zum Studentenwerk Gießen ab Sommersemester 1973 eingezogen werden können und daß die Universität Gießen das Einschreibe- und Rückmeldeverfahren termingerecht abwickeln kann.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Erlaß kann Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister in Wiesbaden, Luisenplatz 10, zu richten. Die Klage nebst allen Schriftsätzen soll in so viel Stücken eingereicht werden, daß sie allen Beteiligten zugestellt werden kann. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Erlaß soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wiesbaden, 28. 2. 1973

Der Hessische Kultusminister

V B 4 — 436/24 (1) — 18

StAnz. 12/1973 S. 543

411

Erhebung der Pfarrvikarie Herz-Jesu in Bad Homburg v. d. H. zur Pfarrei

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Herz-Jesu in Bad Homburg v. d. H. bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. August 1964, wird zur Pfarrei, die Kirche Herz-Jesu zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. April 1973.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 5. 3. 1973

Der Hessische Kultusminister

V C 5 — 883/07

StAnz. 12/1973 S. 544

412

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973

Die Frachthilfe für das hessische Zonenrandgebiet wird auch in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 fortgeführt. Meine Bekanntmachung vom 13. März 1972 (StAnz. S. 679) gilt entsprechend für den Zeitraum vom 1. Januar 1973

bis 31. Dezember 1973. Unter Buchstabe B sind die beiden letzten Sätze wie folgt zu ändern:

„Frachthilfe wird nur bis zu 5000,— DM pro Beschäftigtem in einer Betriebsstätte gewährt. Maßgebend ist die durchschnittliche Beschäftigtenzahl des Vorjahres“.

Wiesbaden, 19. 2. 1973

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

II b 2 — 322.0

StAnz. 12/1973 S. 544

413

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung mittelständischer Unternehmen im Haushaltsjahr 1973

I. Allgemeines

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen für den gewerblichen Mittelstand werden im Haushaltsjahr 1973 Zuschüsse (Kapitaldiensthilfen) an Betriebe des gewerblichen Mittelstandes zur Steigerung ihrer Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit gewährt. Mit der Durchführung habe ich die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden, Bahnhofstraße 55/57, beauftragt.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind mittelständische gewerbliche Unternehmer.

III. Art und Umfang der Kredite

- Zuschüsse werden für Investitionskredite gewährt, die Kreditinstitute den Antragsberechtigten insbesondere für folgende Maßnahmen zur Verfügung stellen:
 - Existenzgründungen, vor allem von Nachwuchskräften des gewerblichen Mittelstandes;
 - Errichtung von Betrieben im öffentlichen Interesse;
 - Umstellungsmaßnahmen infolge struktureller Änderungen;
 - kooperative Zusammenschlüsse.
- Die Kredite müssen von den Kreditinstituten aus freien Kapitalmarktmitteln gewährt werden, d. h. aus Eigenkapital, Spareinlagen, Wertpapieremissionen, Kapital der Versicherungswirtschaft oder anderen Kapitalsammelstellen und aus ähnlichen Quellen.
- Von einer Unterstützung sind ausgeschlossen:
 - Kredite der öffentlichen Hand, d. h. Kredite aus Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes sowie Kredite aus dem ERP-Sondervermögen und aus zentral-gesteuerten Kreditaktionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. der Bundesanstalt für Arbeit);
 - Kredite zur Ablösung kurzfristiger Zwischenfinanzierungskredite für die in Abschnitt III Ziffer 1 genannten Maßnahmen, die länger als ein Jahr, gerechnet vom Tage der Antragstellung an, abgeschlossen sind.
- Die Kredite müssen den Kreditnehmern nach dem 1. Januar 1973 eingeräumt worden sein. Zur Vermeidung von unbilligen Härten können in Einzelfällen mit meiner Zustimmung Kredite, die in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 in Anspruch genommen worden sind, berücksichtigt werden.
- Der Kredit oder Kreditteilbetrag, für den ein Zuschuß gewährt wird, soll mindestens 50 000,— DM betragen. Bei Existenzgründungen von Nachwuchskräften des gewerblichen Mittelstandes können auch Kredite unter 50 000,— Deutsche Mark begünstigt werden.
- Der von dem Kreditnehmer zu entrichtende Zinssatz muß unter Berücksichtigung der Nebenleistungen marktüblich sein.

IV. Zuschuß

- Die Gewährung eines Zuschusses richtet sich nach den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers. Der Zuschuß beträgt einmalig 8% des Kredites oder Kreditteilbetrages für den er gewährt wird. Er wird in 4 gleichen Jahresraten jeweils zum 1. 10. eines jeden Jahres, erstmalig im Jahre der Bewilligung, ausgezahlt. Die Auszahlung setzt voraus, daß der Kredit voll in Anspruch genommen wurde.

Der Zuschuß ermäßigt sich entsprechend, falls nur ein Teil des begünstigten Kredites oder Kreditteilbetrages in Anspruch genommen wird.
- Ein Zuschuß ist ausgeschlossen, wenn er auf Grund der Finanz- oder Rentabilitätsverhältnisse des Unternehmens des Kreditnehmers oder seiner sonstigen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ungerechtfertigt wäre.

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.
- Die Bewilligung des Zuschusses gilt nur für den in dem Bewilligungsbescheid genannten Antragsteller und den darin bezeichneten Kredit. Bei einem Schuldner- oder Gläubigerwechsel verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Er kann auf Antrag auf einen anderen Schuldner bzw. auf ein anderes Kreditinstitut umgeschrieben werden.
- Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn der Kredit, für den der Zuschuß bewilligt worden ist, nicht innerhalb von 6 Monaten — gerechnet vom Tage der Ausfertigung des Bewilligungsbescheides — in Anspruch genommen wird. Die Gültigkeitsdauer kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

V. Antragsverfahren

- Vordrucke für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern erhältlich.
- Der Antragsteller hat den Antrag mit der auf der Rückseite des Formulars vorgesehenen Bereitschaftserklärung des Kreditinstitutes bei der für ihn zuständigen Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer einzureichen. Dem Antrag ist die Bilanz des letzten Geschäftsjahres mit Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Vermögensaufstellung neuesten Datums mit einer Aufstellung über Umsätze und Gewinne der letzten zwei Jahre beizufügen. Ferner ist ein Finanzierungsplan für das Vorhaben sowie bei Baumaßnahmen, die sich auch auf Schaffung von Privaträumen beziehen, eine Bescheinigung des beauftragten Architekten über die Verteilung der Kosten auf den privaten und auch den gewerblichen Teil vorzulegen (Abgrenzungsbescheinigung).
- Die Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer prüft, ob die Antragsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen, nimmt zu dem Antrag hinsichtlich der Person und — soweit ihr bekannt — der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und der Förderungswürdigkeit des mit dem Kredit beabsichtigten Vorhabens Stellung und leitet ihn mit ihrem Vorschlag an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH zur Entscheidung weiter.

VI. Zweckentfremdung

Der begünstigte Kredit darf nur für den im Antrag angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der HLT. Wird der Kredit ohne die Zustimmung der HLT zweckentfremdet, so ist der gewährte Zuschuß zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2% über Diskontsatz zu verzinsen.

VII. Zuweisung der Zuschüsse

- Die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 55/57, übernimmt die Verwaltung, Abrechnung und Zuweisung der genehmigten Zuschüsse.
- Sobald das Kreditinstitut der HLT die volle Inanspruchnahme des begünstigten Kredites auf dem dem Bewilligungsbescheid beigefügten Vordruck bestätigt hat, überweist die HLT dem Kreditinstitut jeweils zum 1. 10. eines jeden Jahres den fälligen Anteil des Zuschusses.
- Die Zahlung oder Weiterzahlung des Zuschusses entfällt, wenn
 - der Kredit während der Dauer der Auszahlung des Zuschusses voll zurückgezahlt wird,
 - der Kreditnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers oder die Zwangsversteigerung beantragt wird,
 - aus sonstigen Gründen (z. B. Verlegung des Betriebes außerhalb des Landes Hessen, Betriebsaufgabe usw.) die Voraussetzungen für eine Förderung durch das Land Hessen wegfallen.

VIII. Pflichten der Kreditinstitute

Die Kreditinstitute sind verpflichtet,

1. die in Abschnitt VI genannte Bestimmung sowie sonstige Auflagen in den Kreditvertrag aufzunehmen;
2. die im Antrag angegebene zweckentsprechende Verwendung des Kredites und die Gutschrift des Zuschusses auf dem Kreditkonto auf den Vordrucken zu bestätigen, die die HLT jeder Überweisungsliste beifügt. Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach Prüfung und Verbuchung der Zuschüsse an die HLT zurückzusenden;
3. unverzüglich der HLT Bericht zu erstatten, falls Gründe zur Einstellung der Zahlung oder Weiterzahlung entsprechend VII. 3 vorliegen;
4. jederzeit eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschußbeträge durch den Hessischen Rechnungshof und durch meine Beauftragten zu gestatten.

Wiesbaden, 5. 3. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b — 302.30

StAnz. 12/1973 S. 545

414

Söhrebahn GmbH — in Liquidation — 3501 Wellerode, Bez. Kassel;

hier: Entbindung von der Betriebspflicht als NE-Bahn des öffentlichen Verkehrs und Erlöschen des Eisenbahnunternehmensrechts

Auf Grund §§ 2 Abs. 7 Nr. 3 und 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127) und § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), entbinde ich die Söhrebahn GmbH für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs als NE-Bahn des öffentlichen Verkehrs. Gleichzeitig wird das mit Urkunde des Regierungspräsidenten zu Cassel vom 24. März 1910 (veröffentlicht als Nr. 45 im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel am 9. November 1910) verliehene Unternehmensrecht mit allen erteilten Nachträgen zur Urkunde als erloschen erklärt. Außerdem genehmige ich nach § 14 Abs. 1 EBG die Aufhebung der noch nicht außer Kraft gesetzten Binnentarife mit den hierzu ergangenen Nachträgen.

Die Amtshandlung ergeht gemäß § 4 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235) gebührenfrei.

Wiesbaden, 28. 2. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 2 — 66 d 20.21

StAnz. 12/1973 S. 546

415

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 45 neugebauten Strecken sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 45 in der Gemarkung Windecken, Stadtteil von Nidderau, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 45 in der Gemarkung Windecken, Stadtteil von Nidderau, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 10,543 neu = alt
bis km 10,997 neu (bei km 11,149 der B 45 alt)
= 0,454 km
und

von km 11,015 neu (bei km 11,167 der B 45 alt)
bis km 11,183 neu (bei km 11,321 der B 45 alt)
= 0,168 km

erhalten mit Wirkung vom 1. April 1973 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 45 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 45

von km 10,543 alt
bis km 11,149 alt = 0,606 km
und

von km 11,167 alt
bis km 11,321 alt = 0,154 km

verlieren mit Ablauf des 31. März 1973 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) die Teilstrecke

von km 10,543 alt
bis km 11,049 alt = 0,506 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1973 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Nidderau über (§§ 5 und 43 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —)

b) die Teilstrecken

von km 11,049 alt
bis km 11,149 alt = 0,100 km
und

von km 11,167 alt
bis km 11,321 alt = 0,154 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. April 1973 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung der genannten Strecken gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1973 S. 546

416

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3065 und 3116 sowie Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 184 in der Gemarkung Babenhausen, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3065 in der Gemarkung Babenhausen, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 0,216 neu (bei km 27,083 alt)
bis km 0,591 neu (bei km 0,292 der K 184 alt) — 0,375 km
und

von km 0,005 neu (bei km 0,308 der K 184 alt)
bis km 0,872 neu (bei km 28,321 alt) = 0,867 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1973 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3065 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3116 in der Gemarkung Babenhausen neugebaute Strecke

von km 0,168 neu (bei km 28,328 der L 3065 alt)
bis km 0,495 neu (bei km 0,516 alt) = 0,327 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1973 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie gehört in die

Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3116 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 184

von km 0,292 bis km 0,308 = 0,016 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG) und wird mit Wirkung vom 1. April 1973 mit der neuen Kilometrierung

von km 0,591 bis km 0,596/0,000

und

von km 0,596/0,000 bis km 0,005 = insgesamt 0,010 km

in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3065 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3065

von km 27,083 (bei km 0,216 der L 3065 neu)

bis km 28,321 (bei km 0,872 der L 3065 neu) = 1,238 km

und die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3116

von km 0,003 (bei km 28,004 der L 3065 alt)

bis km 0,516 (bei km 0,495 der L 3116 neu) = 0,513 km

verlieren mit Ablauf des 31. März 1973 die Verkehrsbedeutung von Landesstraßen und werden mit Wirkung vom 1. April 1973 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4

HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Babenhausen über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 184

von km 0,000

bis km 0,292 (bei km 0,591 der L 3065 neu) = 0,292 km

verliert mit Ablauf des 31. März 1973 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1973 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Babenhausen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 2. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1973 S. 546

417

Der Hessische Sozialminister

Entschädigung gemäß § 5 SVwG für die ehrenamtlichen Organmitglieder der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen in Hessen

Die Festsetzung von Entschädigungen gemäß § 5 des Selbstverwaltungsgesetzes für die ehrenamtlichen Organmitglieder der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen in Hessen halte ich bis zu folgenden Beträgen für genehmigungsfähig:

A) Entschädigung der ehrenamtlichen Organmitglieder für die Wahrnehmung der Geschäfte innerhalb des Kassenbezirks

1. a) Ersatz der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten mit den üblichen Beförderungsmitteln (Eisenbahn 1. Klasse, Autobus, Straßenbahn).

1. b) Bei Verwendung eigener Kraftfahrzeuge (Pkw) dürfen je Kilometer 0,25 DM pauschal (§ 5 Abs. 5 Satz 2 SVwG) vergütet werden. Falls die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten im Einzelfalle höher sind, können die vollen Unkosten erstattet werden. Der Ermittlung dieser Kosten können die einschlägigen Betriebskostentabellen zugrunde gelegt werden.

2. Pauschbetrag als Entschädigung für Zeitverlust für Versicherten- und Arbeitgebervertreter:
je Sitzung 20,— DM.

Entsteht dem Versichertenvertreter ein Verdienstausfall, so kann wahlweise Ersatz für den entgangenen Bruttoarbeitsverdienst gewährt werden. Die Wahl zwischen Pauschbetrag oder Ersatz für den entgangenen Bruttoarbeitsverdienst ist jeweils für mindestens ein Jahr zu treffen.

3. Pauschbeträge als Ersatz für bare Auslagen:
je Sitzung 20,— DM;
sofern das Organmitglied außerhalb des Tagungsortes wohnt,
je Sitzung 25,— DM.

B) Entschädigung der ehrenamtlichen Organmitglieder für die Wahrnehmung der Geschäfte außerhalb des Kassenbezirks

1. Fahrtkostenerstattung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten im Lande Hessen in der für den Geschäftsführer zu vergütenden Klasse; bei Verwendung eines eigenen Kraftfahrzeuges gilt Abschnitt A Ziffer 1 b entsprechend.

2. Pauschbetrag als Entschädigung für Zeitverlust entsprechend Abschnitt A Ziffer 2.

3. Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten im Lande Hessen in der Reisekostenstufe, der der Geschäftsführer zugeteilt ist, mindestens jedoch die Beträge, die nach Abschnitt A Ziffer 3 als Ersatz für bare Auslagen zu zahlen sind.

Bei der Feststellung der Dauer des Dienstgeschäftes ist der Hin- und Rückweg von und zum Wohn- bzw. Beschäftigungsort zu berücksichtigen. Nimmt ein Organmitglied am selben Tag an mehreren Sitzungen teil, so werden die Stunden zusammengerechnet.

C) Monatliche Entschädigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes für die Wahrnehmung der ihnen außerhalb der Sitzungen obliegenden Geschäfte

Bei Krankenkassen bis zu 100 000 Mitgliedern 200,— DM,
bei Krankenkassen über 100 000 Mitgliedern 300,— DM.

Mein Erlaß vom 9. 3. 1970 — (StAnz. S. 717) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 2. 1973

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 8/10 b 115 — 74/73

StAnz. 12/1973 S. 547

418

Änderungen der Richtlinien für das Wiederaufgreifen abgeschlossener Entschädigungsverfahren (im Anschluß an das Urteil des BVerfG vom 17. 12. 1969 — 2 BvR 23/65 — RzW 1970, S. 160 Nr. 7)

— Zweitverfahrensrichtlinien (ZVR) —

Die Richtlinien für das Wiederaufgreifen abgeschlossener Entschädigungsverfahren (StAnz. 1972 S. 390) werden wie folgt geändert:

1. Zu Abschn. II: Grundsätze für die Ausübung des Ermessens
 - a) In Ziff. 1 wird die Regelung in Buchst. a) und das Verbindungswort „und“ gestrichen.
 - b) In Ziff. 3 erhält Buchst. b) folgende Fassung:
„b) der Antragsteller durch einen Antrag nach dem BEG-Schlußg eine Änderung der früheren Entscheidung herbeiführen konnte.“
 - c) In Ziff. 3 bleibt die bisherige Regelung in Buchst. b) unter dem neu eingefügten Buchst. c) aufrechterhalten und wird mit Buchst. b) durch „oder“ verbunden.
2. Zu Abschn. III: Verfahren
 - a) In Ziff. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Entsprechendes gilt für Überprüfungsbegehren, die auf einer Änderung dieser Richtlinien beruhen.“
 - b) In Ziff. 5 wird Satz 3 gestrichen.
 - c) Ziff. 6 erhält folgende Fassung:
„Wird keine (weitere) Entschädigung gewährt, so entscheidet die Entschädigungsbehörde durch Bescheid.“

Wiesbaden, 14. 2. 1973

Der Hessische Sozialminister
ID1

StAnz. 12/1973 S. 548

419

Neufassung der Musterdiensordnung für Krankenkassen

Bezug: Erlaß des HSM vom 14. 11. 1972 (StAnz. S. 2117)
In der o. a. Musterdiensordnung muß es in § 29 Abs. 5 Satz 3 (StAnz. 1972 S. 2121) statt Angeklagte richtig heißen:
Angestellte

Die Redaktion
StAnz. 12/1973 S. 548

420

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir von dem damaligen Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erteilten Ermächtigung vom 28. 1. 1954 (StAnz. S. 185) ist den nachstehend genannten Personen das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet worden.

Name und Anschrift	zugelassen bei	ab:
Marquardt, Gerhard 3501 Espenau 1 Holzarabenweg 5	dem Sozialgericht in Kassel auf dem Gebiet der gesetzl. Rentenversicherung	3 7. 1972
Klug, Friedrich A. 6238 Hofheim/Ts. Stormstraße 32	den Sozialgerichten Darmstadt u. Frankfurt/M. und dem Hess. Landessozialgericht auf dem Gebiete der gesetzl. Kranken- und Unfallversicherung	10. 8. 1972
Matten, Armin 6095 Gustavsburg Jakob-Fischer-Straße 6	den Sozialgerichten Darmstadt und Wiesbaden auf dem Gebiet der gesetzl. Rentenversicherung	15. 9. 1972
Dahlke, Günter 35 Kassel Kirchweg 25	dem Sozialgericht Kassel	1. 2. 1973

Darmstadt, 15. 2. 1973 **Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts**
54 p 06 — 05

StAnz. 12/1973 S. 548

421

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Bekämpfung der Rinderleukose;

hier: einheitliche Durchführung

Die Leukose des Rindes ist eine bis heute unheilbare Krankheit der blutbildenden Organe. Sie wird durch einen noch unbekanntem Erreger übertragen, sie verläuft sehr langsam und wird oft erst nach Jahren erkannt. Zur frühzeitigen Feststellung eignen sich wiederholte Blutuntersuchungen.

Die durch Rinderleukose entstehenden Schäden sind insgesamt gesehen erheblich. Wegen der züchterischen und wirtschaftlichen Bedeutung ist die Krankheit seit Jahren auf freiwilliger Basis bekämpft worden. Seitens der Rinderhalter, der Tierseuchenkasse und des Landes wurden erhebliche Mittel investiert, um verseuchte Bestände zu sanieren. Um die bislang erzielten Erfolge nicht zu gefährden und um die Bekämpfung nachhaltig zu unterstützen, wurde zum Schutz gegen das Verschleppen der Rinderleukose eine bundeseinheitliche Regelung mit der

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2122) — Bundes-Verordnung — (Anlage 1)

getroffen. Hierzu ist ferner die

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 19. Januar 1973 (GVBl. I S. 53) — Anlage 2 — ergangen.

Zur einheitlichen Durchführung der Bundesverordnung gebe ich nachstehende Hinweise:

1. zu § 2

- 1.1 Für die Gewinnung der Blutprobe gilt Buchst. C Nr. 5 und für die Untersuchung der Blutprobe gilt Teil A der

Anlage des Erlasses vom 12. März 1969 (StAnz. S. 579), zuletzt geändert durch den Erlaß vom 29. Januar 1973 (StAnz. S. 405).

- 1.2 Eine ausreichend sichere Diagnose der Rinderleukose ist nur durch Untersuchung des Bestandes möglich; zur erstmaligen Feststellung der Leukoseunverdächtigkeit eines Bestandes sind zwei Blutuntersuchungen nötig. Die Untersuchung der unter zwei Jahre alten Rinder ist für den Nachweis der Leukoseunverdächtigkeit eines Bestandes nicht erforderlich. Bei den zwischen den Untersuchungen zwei Jahre alt gewordenen Rindern genügt eine Blutuntersuchung.
- 1.3 Tatsachen, die auf Leukose im Bestand schließen lassen, sind z. B.
 - Feststellung leukotischer Tumore oder leukotischer Infiltrationen bei lebenden oder getöteten Rindern jeden Alters,
 - Feststellung stark erhöhter Lymphozytenwerte durch die Blutuntersuchung bei über zwei Jahre alten Rindern, sofern eine andere Erkrankung als Ursache ausgeschlossen werden kann.
 Derartige Tatsachen dürfen bei keinem in den letzten zwei Jahren im Bestand gewesen oder stehenden Rind festgestellt worden sein; der hier zugrunde gelegte Zeitraum entspricht den im Rahmen der Leukosebekämpfung bestimmten Zeiten. Der Besitzer hat hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.
- 1.4 Ist in einem Bestand ein staatlich gefördertes Verfahren zur Bekämpfung der Leukose durchgeführt worden, bleiben dabei festgestellte Tatsachen, die auf Leukose schließen lassen, unberücksichtigt, sofern das Verfahren zum Erlöschen der Leukose im Bestand geführt hat.

1.5 Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 gilt für neu aufgebaute Bestände sowie für — nach Totalausmerzung — wieder aufgebaute Bestände. Auch während „der letzten 6 Monate“ nur vorübergehend in den Bestand eingestellte Rinder dürfen nur aus leukoseunverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sein. Die Vorschrift gilt für Rinder jeden Alters.

1.6 Die Leukoseunverdächtigkeit kann nur in solchen Beständen aufrechterhalten werden (Abs. 2), die eine der Anforderungen nach Abs. 1 einmal erfüllt haben. Der Zeitpunkt, an dem diese Anforderungen einmal erfüllt sind, ist

- a) im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a das Vorliegen des Ergebnisses der zweiten Blutuntersuchung und
- b) im Fall des Abs. 1 Nr. 2 das Datum, an dem der Amtstierarzt das Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen festgestellt hat.

1.7 Die Untersuchung aller über drei Jahre — anstelle aller über zwei Jahre — alten Rinder ist zulässig, wenn ein Rinderbestand drei Jahre leukoseunverdächtig ist.

1.8 Ein formelles Verfahren zur „Anerkennung“ eines Rinderbestandes als leukoseunverdächtig ist nicht vorgeschrieben. Die Nachweise darüber, daß die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Tierbesitzer zu erbringen.

2. zu § 3

2.1 Amtstierärztliche Bescheinigungen für Zucht- und NutZRinder, die aus einem leukoseunverdächtigen Bestand verbracht werden sollen, sind auf Antrag auszustellen.

Die amtstierärztliche Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn der Tierbesitzer die Forderungen des § 2 nachweist. Falls er die dazu notwendigen Untersuchungen nicht amtlich durchführen läßt, hat er sämtliche Kosten voll zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten für die präparierten Untersuchungsrohrröhrchen, das Versandmaterial und die Blutuntersuchung in den Staatlichen Veterinäruntersuchungssämtern. Die Gebühren richten sich nach dem Erlaß vom 7. Juli 1966 (StAnz. S. 1023).

Läßt der Tierbesitzer die Untersuchung amtlich durchführen, richtet sich die Kostenberechnung für die Entnahme, die Einsendung und die Untersuchung der Blutprobe nach dem Erlaß vom 12. März 1969 (StAnz. S. 579), zuletzt geändert durch den Erlaß vom 29. Januar 1973 (StAnz. S. 405). Voraussetzung für diese Regelung ist eine schriftliche Verpflichtung des Tierbesitzers, daß er im Falle stark erhöhter für Leukose sprechender Blutwerte wenigstens eine Teilausmerzung nach den Richtlinien (Anlage) des o. a. Erlasses vom 12. März 1969, durchführen wird.

Für das Ausstellen der amtstierärztlichen Bescheinigung ist eine Gebühr von 4,— DM zu erheben. Wird die amtstierärztliche Bescheinigung als Sammelbescheinigung ausgestellt, kommt zu der Grundgebühr von 4,— DM ein Aufschlag von 1,— DM für jedes weitere Rind; dies gilt auch, wenn aus Platzgründen eine zweite Bescheinigung ausgestellt werden muß. In jedem Fall sind die freibleibenden Zeilen der Bescheinigung so deutlich unkenntlich zu machen, daß ein nachträgliches Einfügen von Rindern nicht möglich ist.

Als Eintrag in den Gebührenblock genügt der Name des Tierbesitzers und die laufende Nummer der amtstierärztlichen Bescheinigung (z. B. Müller — LeukNr. 133).

2.2 Für Zucht- und NutZRinder aus Mitgliedstaaten der EWG sind nach § 3 Abs. 2 der Klautier-Einfuhrverordnung stets Bescheinigungen über ihre Herkunft aus Beständen, die u. a. mit negativem Ergebnis auf Leukose untersucht worden sind, vorzulegen, wenn die Tiere unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt oder in leukoseunverdächtige Bestände verbracht werden sollen. Diese Bescheinigung kann in den vorgenannten Fällen an die Stelle der für den nationalen Bereich — nach § 3 Abs. 1 der Leukose-Verordnung — geforderten Bescheinigung treten; das Verbringen solcher Tiere umfaßt somit das unmittelbare Verbringen in einen leukoseunverdächtigen Bestand und das mittel-

bare Verbringen in einen solchen Bestand über Zuchtviehmärkte. Sie wird ebenfalls ungültig, wenn die Rinder aus EWG-Mitgliedstaaten mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung kommen.

2.3 Zucht- und NutZRinder aus Mitgliedstaaten der EWG, die nicht unmittelbar in einen leukoseunverdächtigen Bestand oder auf einen Zuchtviehmarkt verbracht werden sollen, können ohne die in Nr. 2.2 genannten „Leukose-Bescheinigung“ eingeführt aber nur in einen nicht leukoseunverdächtigen Bestand verbracht werden.

3. Zu § 4

3.1 Ausnahmen von § 3 Abs. 1 sollten nur unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse hinsichtlich des Vorkommens der Leukose sowie des Standes des derzeitigen freiwilligen Leukosebekämpfungsverfahrens zugelassen werden.

3.2 Für Rinder unter zwei Jahren, die in sogenannte reine Mastbestände verbracht werden sollen, können Ausnahmen auch zugelassen werden, wenn die Tiere aus Gebieten anderer zuständiger Behörden verbracht werden. Eine Verbreitung der Seuche ist bei einem solchen Verbringen dann nicht zu befürchten, wenn die Tiere mit anderen Zucht- und NutZRindern weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt kommen können.

3.3 In Hessen war bislang eine Regelung in Kraft, die Ausnahmen im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 nicht vorsah. Nachdem diese Möglichkeit jetzt eröffnet ist, bitte ich, nur in ganz besonderen Härtefällen davon Gebrauch zu machen.

Von weitergehenden Ausnahmen, wie sie der Abs. 2 vorsieht, ist vorerst kein Gebrauch zu machen.

Dieser Erlaß tritt am 22. Februar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 2. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 3 — 19 b 28/17
gez. Dr. Haas

StAnz. 12/1973 S. 548

*

Anlage 1

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes. Vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2122)

Auf Grund des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zucht- und NutZRinder im Sinne dieser Verordnung sind Hausrinder, die zur Erzeugung von Milch, zur Zucht, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmt sind.

§ 2

(1) Ein Rinderbestand gilt als leukoseunverdächtig im Sinne dieser Verordnung, wenn

1. a) innerhalb der letzten 12 Monate mindestens zwei Blutuntersuchungen aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose im Abstand von mindestens sechs Monaten durchgeführt worden sind und diese Blutuntersuchungen keine stark erhöhten Lymphozytenwerte ergeben haben und
- b) in den letzten zwei Jahren keine Tatsachen bekannt geworden sind, die auf Leukose schließen lassen, oder in dem Bestand ein staatlich gefördertes Verfahren zur Bekämpfung der Leukose durchgeführt worden ist oder
2. er nur aus Rindern besteht, die innerhalb der letzten sechs Monate aus leukoseunverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sind.

(2) Ein Rinderbestand, der einmal die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt hat, gilt weiterhin als leukoseunverdächtig, wenn nachfolgend

1. jährlich mindestens eine Blutuntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Lymphozytenwerte ergeben hat und
2. innerhalb dieses Zeitraumes
 - a) keine Tatsachen bekannt geworden sind, die auf Leukose schließen lassen,
 - b) nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sind und
 - c) zum Decken nur Bullen verwendet worden sind, die in leukoseunverdächtigen Beständen stehen und nur zum Decken von Rindern aus leukoseunverdächtigen Beständen verwendet werden.

Sind die Anforderungen nach Satz 1 zwei Jahre hindurch erfüllt, so genügt hinsichtlich der Blutuntersuchung eine Untersuchung aller über drei Jahre alten Rinder des Bestandes.

(3) Für die Beurteilung der Lymphozytenwerte gilt Anlage 1.

§ 3

(1) Zucht- und NutZRinder dürfen

1. in einen Rinderbestand oder
2. auf Viehmärkte, öffentliche Tierschauen, Tierversteigerungen oder Gemeinschaftsweiden

nur verbracht werden, wenn durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 bestätigt ist, daß die Tiere aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand stammen. Die Bescheinigung ist vier Wochen gültig; sie wird ungültig, wenn die Tiere mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung gekommen sind.

(2) Für Zucht- und NutZRinder, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1 nur, wenn sie in einen leukoseunverdächtigen Rinderbestand verbracht werden. Für diese Tiere kann an Stelle der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 der Klautiere-Einfuhrverordnung vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 12. Juli 1972 (BGBl. I S. 1185), vorgelegt werden.

(3) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Besitzer der Tiere für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzuzeigen.

§ 4

(1) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 zulassen für

1. Zucht- und NutZRinder, die innerhalb des Gebietes der Behörde unmittelbar aus einem Rinderbestand in einen anderen verbracht werden oder
2. Zucht- und NutZRinder unter zwei Jahren, die in Bestände verbracht werden, in denen Rinder ausschließlich zur Mast gehalten werden,

wenn eine Verbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen längstens bis zum 31. Dezember 1977 zulassen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Zucht- oder NutZRind in einen Rinderbestand oder auf einen Viehmarkt, eine öffentliche Tierschau, eine Tierversteigerung oder eine Gemeinschaftsweide verbringt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 eine Bescheinigung nicht drei Jahre aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorzeigt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 7

Die Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Baden - Württemberg

1. die Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder nach Baden-Württemberg vom 25. März 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 143);

Bayern

2. der 14. Abschnitt der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494), zuletzt geändert durch die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046);

Hessen

3. die Verordnung zum Schutz gegen das Verschleppen der Rinderleukose vom 18. August 1970 (GVBl. für das Land Hessen I S. 556);

Niedersachsen

4. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Verschleppung der Rinderleukose vom 24. April 1968 (Niedersächsisches GVBl. S. 75);

Nordrhein - Westfalen

5. die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Rinderleukose vom 3. September 1968 (GVBl. für das Land Nordrhein-Westfalen S. 311);

Rheinland - Pfalz

6. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder vom 5. Mai 1964 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz S. 90), geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Änderungsanordnung vom 9. November 1964 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz S. 223);

Saarland

7. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder vom 3. September 1964 (Abl. des Saarlandes S. 853);

Schleswig - Holstein

8. die Landesverordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) zum Schutze gegen die Rinderleukose vom 22. November 1968 (GVBl. für Schleswig-Holstein S. 323), geändert durch die Änderungsverordnung vom 10. März 1969 (GVBl. für Schleswig-Holstein S. 37).

Bonn, 16. 11. 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 3)

Beurteilung der Befunde bei der Blutuntersuchung auf Leukose

Für die Beurteilung der Blutproben ist die absolute Zahl der Leukozyten und der Anteil der Lymphozyten zu berücksichtigen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtlymphozytenzahl je mm³; diese ist nach folgender Formel zu rechnen:

$$\frac{\text{Gesamtleukozyten/mm}^3 \times \text{Lymphozyten in } \%}{100}$$

Folgende hämatologischen Befunde sind als stark erhöhte Lymphozytenwerte zu beurteilen:

bei Rindern im Alter von	Lymphozyten/mm ³
über 2 bis zu 3 Jahren	über 10 000
über 3 bis zu 6 Jahren	über 9 000
über 6 Jahren	über 7 500

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)

422

Amtstierärztliche Bescheinigung¹⁾

Das — Die — nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)
 Ohrmarke(n): Geschlecht:
 Rasse: Alter:
 Kennzeichen:
 stammt — stammen — aus dem leukoseverdächtigen Bestand
 des/der

 (Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben,
 durch die die Herkunft des Tieres — der Tiere — nachweisbar ist)
 Kreis:
 Land:
 Die letzte Blutuntersuchung des Bestandes auf Leukose er-
 folgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung.²⁾

....., den

Der beamtete Tierarzt

(Stiegel) (Unterschrift)

¹⁾ Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen leukoseunverdächtigen Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.
²⁾ Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung gekommen ist — sind —.

Anlage 2

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes^{*)}. Vom 19. Januar 1973 (GVBl. I S. 53)

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2122) ist

1. im Fall des § 4 Abs. 2 der Regierungspräsident und
2. in den Fällen des § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 1. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

^{*)} GVBl. II 356—104

Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Bezug: Mein Erlaß vom 19. 1. 1973 (StAnz. S. 405)

Zu den Richtlinien vom 19. 1. 1973, die im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer erlassen wurden, ist noch folgende Klarstellung erforderlich:

Zu 4.2 der Grundsätze

Die Verzögerung der amtlichen Bekanntmachung meiner Richtlinien vom 19. 1. 1973 kann dazu führen, daß die in den ersten Wochen des Jahres 1972 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Fristvorschriften nicht erfüllen können. Der Verfahrensweg nach Ziffer 2 meiner Richtlinie erhält deshalb folgende ergänzende Bestimmung:

Unbeschadet der Antragsfrist (4.2) können landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 15. März 1972 aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, den Antrag bis zum 31. Mai 1973 einreichen.

Zu 4.3 der Grundsätze

Gegebenfalls ist die Anpassungshilfe vom Auszahlungstag an zu verzinsen.

Wiesbaden, 8. 2. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II B 5 — 85 d 04.13 — 18 199/73
StAnz. 12/1973 S. 551

423

An die Herren Regierungspräsidenten
61 Darmstadt und 35 Kassel

Übertragung der Befugnis zur Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge von Bediensteten der Staatlichen Veterinärämter

Bezug: Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung in der Fassung vom 8. 5. 1972 (StAnz. S. 974) sowie MdF-Erlaß vom 29. 4. 1969 (StAnz. S. 820)

Auf Grund des Abschnitts I Abs. 1 Satz 2 und des Abschnitts II Abs. 1 Satz 2 der o. a. Richtlinien übertrage ich Ihnen die Befugnis

- zur Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge (Abschnitt I der Richtlinien) und
- zur Gewährung von Vorschüssen (Abschnitt II der Richtlinien)

für die Bediensteten der Staatlichen Veterinärämter.

Ich bitte, Anerkennungen nur auszusprechen, wenn alle in Abschnitt I der Richtlinien geforderten Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllt sind.

Bei der Anwendung des Abschn. I Abs. 3 der Richtlinien ist grundsätzlich ein Kraftfahrzeug der Preisklasse eines VW 1300 als für dienstliche Zwecke ausreichend anzusehen.

Um einen Überblick über die erteilten Genehmigungen zu gewährleisten, ist für jedes anerkannte privateigene Kraftfahrzeug ein Karteiblatt nach nachstehendem Muster anzulegen.

Für die Gewährung von Vorschüssen nach Abschnitt II der Richtlinien sind die Vorschußrichtlinien vom 14. 6. 1968 (StAnz. S. 1035) zu beachten.

Der Hauptpersonalrat ist gemäß § 57 a HPVG beteiligt worden.

Wiesbaden, 19. 2. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
I A 4 — 7 r 16
Im Auftrag
gez. Dr. Metzler
StAnz. 12/1973 S. 551

Bezeichnung der Behörde

Muster

a) Kfz-Halter lt. Kfz-Schein b) Amtsbez. bzw. Verg.-Gr. c) Funktionsbez.	a) Fahrzeugtyp b) Baujahr c) pol. Kennz. d) Kfz versichert bei	Anerkennung als privateig. Kfz. a) genehmigt/verlängert am AZ. b) für die Dauer vom bis c) nicht — beschränkt auf Fahrleistung von km	Genehmigung ist erteilt, aus welchem Anlaß und für welche Fahrten (Angaben in Stichworten)	Angaben über dienstl. gefahrene km im vorangegangenen Genehmigungszeitraum (bei Verlängerung oder erneutem Antrag)	Vorschuß wurde a) wann gewährt b) in welcher Höhe c) wann getilgt
1	2	3	4	5	6

421 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Landkreis Groß-Gerau vom 27. 2. 1973

Auf Grund des § 17 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Landkreis Groß-Gerau werden zum Zwecke der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil der einstweilig sichergestellten Gebiete.

(3) Die Grenzen der einstweilig sichergestellten Landschaftsteile sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 grün eingetragen. Sie ist beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — zur ständigen Einsicht hinterlegt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau — untere Naturschutzbehörde. Die Karte kann bei den genannten Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Das einstweilig sichergestellte Gebiet der südhessischen Rheinuferlandschaft in den Gemarkungen Ginsheim-Gustavsburg, Astheim, Trebur, Hessenaue, Geinsheim, Biebesheim a. Rh. und Gernsheim a. Rh. im Landkreis Groß-Gerau besteht aus den nachstehend näher bezeichneten Landschaftsteilen. Die Grenzen verlaufen wie folgt:

1. Nördlicher Bereich in den Gemarkungen Astheim, Ginsheim-Gustavsburg, Trebur, Hessenaue und Geinsheim

Die Grenze beginnt an der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz bei Rheinstromkilometer 495,950 und überquert von hier den Rheinstrom zur Südspitze der Insel Bleiaue, folgt dieser am östlichen Ufer 500 m in nördlicher Richtung und verläuft von hier den Bleiaubach überquerend zur Einmündung des Entwässerungsgrabens zum ehemaligen Langen Loch. Von hier folgt sie der Südseite des Entwässerungsgrabens in nordöstlicher Richtung zum ehemaligen Langen Loch bis zum Auftreffen auf den Hochwasserdamm und folgt diesem in südöstlicher Richtung bis zum Pumpwerk. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in einer gedachten Linie zur nördlichen Spitze der Insel Rabenwörth, folgt dann an der Westseite des Ginsheimer Altrheins = Ostseite der Insel Rabenwörth in südlicher Richtung bis in Höhe der Einmündung des Schwarzbaches, den Ginsheimer Altrhein überquerend, bis zum Auftreffen auf den Hochwasserdamm, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Schwarzbachpumpwerk in der Gemarkung Ginsheim. Hier überquert die Grenze den Schwarzbach und folgt dem Sommerdamm bis zu dem Punkt in der Ge-

markung Astheim, an dem der Damm des Astheim-Erfelder-Wasserverbandes im spitzen Winkel nach Nordwesten abknickt und folgt diesem Damm, überquert den Riedgraben und verläuft bis zum Pumpwerk Rabenspitze. Alsdann folgt sie in südlicher Richtung dem Damm und dem Ginsheimer Altrhein bis zum Hofgut Hohenau; von hier weiterhin entlang der Straße Hohenau—Trebur in östlicher Richtung bis zum Hochwasserdamm bei der Gastwirtschaft Hagelauer.

Sie folgt dem Hochwasserdamm in südlicher Richtung bis zum trigonometrischen Punkt 88,7 in der Gemarkung Geinsheim, verläuft von dort in westlicher Richtung der im rechten Winkel abzweigenden Gemeindegrenze Hessenaue/Geinsheim entlang bis zum Betonweg, der östlich am unteren Kornsand vorbeiführt. Diesem folgt sie in südlicher Richtung bis zum ersten Weg, der nach Westen abbiegt, alsdann zum Sommerdamm, diesem in südlicher Richtung folgend bis in Höhe von Rheinstromkilometer 481,500. Sie biegt im rechten Winkel ab zur Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz in Mitte des Rheinstroms und folgt dieser in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt bei Rheinstromkilometer 495,950.

2. Mittlerer Bereich in den Gemarkungen Gernsheim und Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau

Die Grenze für diesen Bereich beginnt im Norden bei Rheinstromkilometer 468,375 an der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz und verläuft nach Osten bis auf den Sommerdamm. Sie folgt dem Sommerdamm in südöstlicher Richtung bis zu dem Punkt, an dem der Sommerdamm auf den Hochwasserdamm trifft. Alsdann verläuft sie dem Hochwasserdamm entlang bis zum Auftreffen auf die B 44. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in südlicher Richtung bis sie bei Rheinstromkilometer 463,500 auf die Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz trifft. Danach folgt sie der Landesgrenze in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt bei Rheinstromkilometer 468,375.

3. Südlicher Bereich in der Gemarkung Gernsheim a. Rh.

Die Grenze dieses Bereichs beginnt im Norden an der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz bei Rheinstromkilometer 460,750 und verläuft von hier aus in einer gedachten Linie in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Feldweg beim trigonometrischen Punkt (Höhe 87,5).

Diesem Feldweg folgt sie in südwestlicher und südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Grenze der Landkreise Groß-Gerau und Bergstraße. Dieser folgt sie in westlicher Richtung bis diese auf die Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz im Rheinstrom bei Stromkilometer 458,750 stößt. Danach folgt sie der Landesgrenze stromabwärts bis zum Ausgangspunkt bei Rheinstromkilometer 460,750.

Die umgrenzenden Straßen und Wege gehören nicht zum einstweilig sichergestellten Gebiet.

§ 3

(1) In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind Veränderungen verboten, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen in dem einstweilig sicher-gestellten Gebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 ge-nannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne von Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Errichtung von Gebäuden aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsständen (auch fahrbaren) sowie sonstigen gewerblichen Anlagen mit Ausnahme von Wildfütterungen oder gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;
2. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
3. die Errichtung von Freileitungen, Schienen- und Ver-sorgungsanlagen jeglicher Art;
4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Abfallanlagen;
5. die Errichtung und Erweiterung von Lagerplätzen aller Art;
6. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Boden-gestalt;
7. die Errichtung von Wasserversorgungs-, Abwasser-anlagen, Gewässerausbau und die Durchführung wege-baulicher Neu- und Ausbaumaßnahmen mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Wegebauwes sowie der Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
8. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrift-tafeln (z. B. Reklameschildern und Plakaten), soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder dem Straßenverkehr dienen;
9. die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen aller Art;
10. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelasse-nen Plätze mit Ausnahme von Personal-Unterkunfts-oder Gerätewagen, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft oder des Straßenbaus dienen;
11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zu-gelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftver-kehr zugelassenen Straßen und Plätze mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anlieger-verkehrs;
13. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;
14. jede Störung der Ruhe der Natur;
15. das Feilbieten von Waren aller Art;
16. das Anlegen oder Einrichten, Betreiben von Motor-sportanlagen, Flugplätzen einschließlich Modellflug-plätzen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Auflagen und Bedingungen können Sicher-heitsleistungen sein.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 ge-nannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der im Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen. Sie kann auch erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(7) Genehmigungen nach Abs. 2 ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche, öffentlich-rechtliche Genehmigun-gen, Verleihungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen u. ä.

§ 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben

1. die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grund-stücke,
 2. die Ausübung der Jagd und Fischerei,
- sofern es sich nicht um die Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 handelt.

§ 5

Wird das einstweilig sichergestellte Gebiet verbotswidrig im Sinne von § 3 beeinträchtigt, so kann die höhere oder mit ihrer Ermächtigung die untere Naturschutzbehörde den Ver-antwortlichen verpflichten, auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 21 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-lässig, ohne die erforderliche Genehmigung Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des § 3 ausführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der zuständigen Ver-waltungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Natur-schutzbehörde.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist an-zuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. 2. 1973

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII 9 — 46 d 04/03 H 2
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 12/1973 S. 552

425

Auflösung des Krankenunterstützungsvereins „Hilfe“ vorm. Sanitätsverein gegr. 1888 Wachenbuchen, Kreis Hanau

Der Krankenunterstützungsverein „Hilfe“ vorm. Sanitätsver-ein gegr. 1888 Wachenbuchen hat durch seine außerordent-liche Mitgliederversammlung am 24. 11. 1972 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 26. 2. 1973

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 f — 16/01

StAnz. 12/1973 S. 553

426

Vorhaben der Firma Degussa, Zweigniederlassung Wolfgang

Die Firma Degussa, Zweigniederlassung Wolfgang, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung einer Anlage zur Herstellung von Silbernitrat und Feingold auf ihrem Grundstück in Großauheim, Ortsteil Wolfgang, Flur 1, Flurstück verschiedene, Grundbuch Gemarkung Wolfgang, ge-stellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vier-zehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unter-zeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubrin-gen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr er-hoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der ge-nannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Lui-senplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 2. 3. 1973

Der Regierungspräsident
IV/5 — 53 e 201 — D — (30)

StAnz. 12/1973 S. 553

Verordnung zum Schutze der im Ortsteil Müsenbach liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haunetal, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Haunetal wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—11) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Finteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I	(Fassungsbereich)
Zone II	(engere Schutzzone)
Zone III	(weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung
Zone II	(engere Schutzzone)	= blaue Umrandung
Zone III	(weitere Schutzzone)	= gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Müsenbach, Flur 4, Flurstück 15/1.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Müsenbach, Flur 1, Flurstücke 56, 57, 60 teilw., 81, 82 teilw., 93, 94;

Flur 2, Flurstücke 89/48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56 teilw., 57, 58, 59, 60, 62, 67, 85, 86 teilw.;

Flur 4, Flurstücke 104/6, 105 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 16/1, 17, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 77 teilw., 78, 80 teilw., 84, 85 teilw., 86, 87, 88 teilw., 89, 90, 100, 101, 102, 103 teilw.;

Gemarkung Mauers, Flur 2, Flurstücke 20, 21, 22 teilw., 23 teilw., 62, 66 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Müsenbach und Mauers.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

8. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

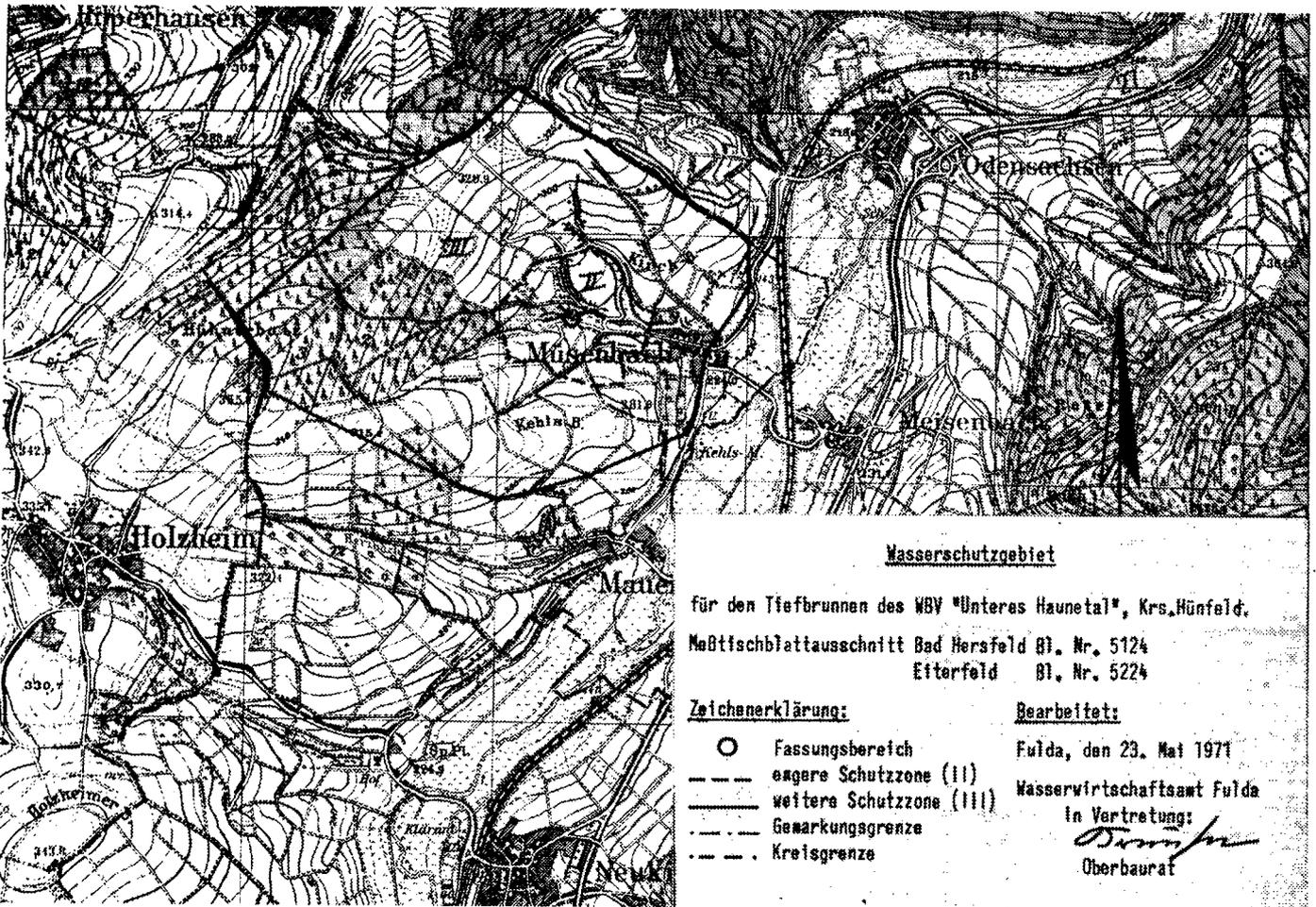
9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Bebauung;
3. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
4. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Gärfuttermieten;
7. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
8. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
9. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
10. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
11. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
12. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
13. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haunetal, Ortsteil Müsenbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg

- 14. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
- 15. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- 16. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- 1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
- 2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
- 3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
- 4. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
- 5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- 6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- 6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;

- 7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Haunetal und der zuständigen staatlichen Behörden

- 1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
- 2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- 3. Beobachtungsstellen einrichten;
- 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- 5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- 6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
- 7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
- 8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- 9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld

3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda

4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11

5. beim Kreis Ausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
a) — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld

b) — Kreisgesundheitsamt — in Bad Hersfeld

6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Haunetal in Haunetal

7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden

8. beim Katasteramt in Hünfeld.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. 2. 1973

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 273)
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 12/1973 S. 554

Buchbesprechungen

Tötungsdelikte. Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, Jahrgang 1971 / 1—3, 290 S., Herausgeber: Bundeskriminalamt Wiesbaden.

Unter dem Titel „Tötungsdelikte“ erschien Anfang 1972 die Schriftenreihe. Es handelt sich dabei um eine wissenschaftliche Untersuchung aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Köln. Verfasser sind Prof. Dr. med. Günther Dotzauer und Privatdozent Dr. med. Klaus Jarosch unter Mitarbeit von Günter Berghaus.

Hier wird ein Thema behandelt, dessen Aktualität immer gegeben ist und nicht nur in Fachkreisen, sondern darüber hinaus in weitesten Kreisen der Bevölkerung ein breites Interesse findet. Schon das Vorwort weist auf die Bedeutung der Untersuchung hin, die mit viel Aufwand und Gewissenhaftigkeit auf Grund authentischen Materials durchgeführt wurde. So weisen die Verfasser m. E. zu Recht darauf hin, ob wirklich nur 15% der „unnatürlichen Todesfälle“ eigentliche Kriminalfälle sind. Wenn sie dann vorbringen, daß die Beantwortung dieser Frage „von der Arbeit der Kriminalpolizei und der Exaktheit der gerichtsmedizinischen Expertise“ abhängig ist, so kann man dieser These nur beifügen und an Erfahrungssätze erinnern: Die Untersuchungen unnatürlicher Todesfälle durch die Kriminalpolizei sollte immer mit äußerster Gründlichkeit und unter entsprechender Beweisführung und -sicherung erfolgen. Aber auch der Gerichtsmediziner sollte dazu seinen entscheidenden Beitrag leisten und möglichst zu einer klaren und verwertbaren Aussage gelangen.

Bei der Lektüre des Inhaltsverzeichnisses wird dem Leser bereits das Bemühen der Autoren deutlich, zu einer kriminologischen Einteilung der Tötungsdelikte und zu einer Aussage über den Umfang und die Entwicklung, die Topografie, die Tatzeiten, die Täterpersönlichkeit, das Opfer usw. zu gelangen.

Kritisch vermerkt sei, daß die Gegenüberstellung der Städte Hamburg und Köln keine echten Vergleichsmöglichkeiten bieten wegen vielerlei Kriterien, wie z. B. Größe, Struktur der Bevölkerung, Binnen- und Welthafenstadt pp. Ein Vergleich mit einer gleichgroßen Stadt hätte sich angeboten. Ich erkenne dabei an, daß die Verfasser laut eigener Aussage mit ihrer Veröffentlichung eine Anregung zu weiteren Untersuchungen, aber auch einen Aufruf zur intensiven Forschung geben wollen. Wie heißt es doch im Vorwort: „Gilt Erhaltung und Sicherung des Lebens wirklich als höchstes Gut des einzelnen und größte Pflicht des Staates, dann muß man sich mit dem Umfang und den Ursachen der Tötungsdelikte befassen, um Maßnahmen zum besseren Schutz des Lebens ergreifen zu können.“ Hier ist ein Anfang, und man sollte im erwähnten Sinne die Forschung vorantreiben. —ze

Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins. Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, Jahrgang 1972 / 1—3, 290 S., Herausgeber: Bundeskriminalamt Wiesbaden.

Das Bundeskriminalamt stellt in seiner Schriftenreihe mit der dreibändigen Jahresausgabe 1972 einen Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins als Beitrag zur Kriminalgeographie vor. Als Autor zeichnet ein über die Grenzen der BRD hinaus bekannter Kriminologe, nämlich Prof. Dr. jur. Joachim Hellmer, Direktor des Kriminologischen Seminars der Universität Kiel. In dreijähriger Arbeit wurde die Studie erstellt. Das erklärt auch, warum die Zusammenstellung nur die statistischen Daten aus den Jahren 1964 bis 1968 bzw. 1969 enthält. Ungewollt ist der Verfasser ins Kreuzfeuer der Kritik gelangt mit seiner Feststellung, daß Flensburg die kriminalitätsbelastete Stadt in der BRD ist. Die Presse formulierte böse: „Ganovenstadt Nummer eins“. Auf Grund neueren statistischen Materials dortiger Behörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) soll die Kriminalstatistik seitdem rückläufig sein.

Der Kriminalitätsatlas hat damit nichts von seinem Aussagewert eingebüßt, sondern an Aktualität noch gewonnen. Insbesondere dem Praktiker, ob Kriminalisten an der Front, Dienststellenleiter usw., aber auch den Politikern sei das Studium in bezug auf die erforderlichen Konsequenzen kriminalfaktischer und organisatorischer Art empfohlen. Ansätze sind bereits erkennbar, indem „kriminalgeographische Gesichtspunkte“ heute weitgehend für die polizeiliche Organisation bestimmend geworden sind.

Der interessierte Leser wird nach den Gründen der Häufigkeit der Kriminalität in den verschiedenen Gebieten der Bundesrepublik

Deutschland suchen und feststellen müssen, daß dabei Bevölkerungsdichte und ihre Zusammensetzung, landsmannschaftliche Zuordnung des betreffenden Gebietes, die religiösen Bindungen, starke Belegung mit Stationierungstreitkräften und deren Gefolge, Ballungsgebiete usw. eine ganz wesentliche Rolle spielen.

Im Teil II zieht der Autor ein Resümee seiner Untersuchungen, und zwar gegliedert in Methodik, Kriminalität und deren Bekämpfung sowie kriminogene Faktoren. Dieser Abschnitt wurde auch ins Englische und Französische übersetzt.

Tabellen, graphische Darstellungen und neun Übersichtskarten sowie eine Kreisgrenzenkarte der BRD erleichtern das Studium der Ausgabe. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis schließt sich an. —ze

Datenverarbeitung. Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden (Herausgeber). 280 S., 20,— DM. Zu beziehen durch Bundesdruckerei, 6078 Neu-Isenburg, Rathenastr. 53, Postfach 203.

Referate und Diskussionen der vom Bundeskriminalamt im März 72 veranstalteten Arbeitstagung „Datenverarbeitung“ sind in der vorliegenden Schrift zusammengefaßt.

Sie enthält zunächst eine Darlegung der Zielvorstellungen des Bundeskriminalamtes zur Einführung der Datenverarbeitung bei der (Kriminal-)Polizei, aus der der Leser auch die Entwicklung der polizeilichen Bemühungen entnehmen kann, die Datenverarbeitung in den Dienst der Verbrechensbekämpfung zu stellen.

Es folgen Ausführungen zu Datenfernverarbeitungsproblemen und eine Betrachtung der Möglichkeiten, die Datenverarbeitung auf dem Gebiet der Daktyloskopie einzusetzen.

Die Vertreter der Landeskriminalämter berichten in gedrängter Form über den Sach- und Planungsstand aus ihrem Bereich, wobei sich unterschiedliche Schwerpunktssetzungen und Zeitvorstellungen abzeichnen.

In zwei weiteren großen Abteilungen wurden Anwendungsentwicklungen aus der Polizei benachbarten Bereichen, wie z. B. Kraftfahrt-Bundesamt, Ausländerzentralregister, Verfassungsschutz, Bundeszentralregister usw. vorgestellt und über die Erfahrungen der Polizei beim Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in Österreich, Schweden und den USA berichtet.

Eine Abrundung des Bildes erfolgte durch die Darstellung eines juristischen Informationssystems, des Informations-Bereitstellungssystems des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und des Einsatzes der Datenverarbeitung bei der kriminologischen Forschung. Die Arbeitstagung wurde durch ein Podiumsgespräch abgeschlossen, bei dem einige Aspekte vertieft werden konnten.

Bestandsaufnahme, Erfahrungsaustausch und Richtungsangabe sind die wesentlichen und wichtigsten Elemente der Tagung gewesen. Auch in diesem Sinne sind die Einzelbeiträge dieser Schrift zu verstehen. Ein geschlossenes Ganzes kann nicht erwartet werden und war bei der unterschiedlichsten Herkunft der Referenten weder möglich noch beabsichtigt.

Der interessierte Leser wird die Artikelfolge einer genaueren Auswertung unterziehen müssen, will er zu Ergebnissen kommen, die die eigene Arbeit zu befruchten in der Lage sind.

Kriminaloberrat N o e s k e

Bewertungsgesetz mit Durchführungsbestimmungen, erläutert von Rolf Steinhardt, Richter am Bundesfinanzhof (Loseblatt-Ausgabe, vierte — völlig neu bearbeitete — Auflage). 7. Ergänzungslieferung. 154 Blatt, 52,40 DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Deutscher Gemeindeverlag, Köln.

Die kürzlich herausgekommene 7. Ergänzungslieferung zum Loseblatt-Kommentar des Bewertungsgesetzes von Steinhardt bringt die Erläuterungen unter Berücksichtigung der neuesten finanzgerichtlichen Rechtsprechung auf den Stand von Oktober 1972. Das vielfach erprobte und bewährte Erläuterungswerk, das in StAnz. zuletzt 1972 auf Seite 397 besprochen worden ist, kann in der jetzigen Fassung erneut den Ruf festigen, ein erstklassiges nie versagendes Hilfsmittel bei der Bearbeitung bewertungsrechtlicher Fragen zu sein.

Regierungsdirektor F r e n k e l

Neu erschienen: Verzeichnis der konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1973, 164 S., DIN A 5, Preis 6,40 DM + Porto + Mehrwertsteuer.

Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. 76 S., DIN A 5, Preis 4,80 DM + Porto + Mehrwertsteuer. Zu beziehen durch WVV Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH, 6040 Frankfurt am Main 90, Franz-Rücker-Allee 14.

Zum Umweltschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Von Michael Kloepfer. 1972, DIN A 5, 96 S., broschiert 12,- DM. R. S. Schulz-Verlag, 8136 Percha.

Es handelt sich um eine kleine, kurzgefaßte Schrift, die dem Juristen in der Praxis einen „Informationseinstieg“ in die rechtlichen und rechtspolitischen Grundsatze des Umweltschutzes geben will. Sie behandelt den Umweltschutz als Gesellschaftsproblem, Rechtsgebiet und Verwaltungsproblem sowie seine Verankerung im Verfassungs- und Unterverfassungsrecht. Im Anhang finden sich Verzeichnisse über die Bundesvorschriften zum Schutz der Umwelt, die Ressortzuständigkeiten bei Bund und Ländern sowie die Bundesanstalten, Verbände und Vereinigungen, die sich dem Umweltschutz widmen.

Die Schrift macht deutlich, daß Bund, Länder und Gemeinden zu umfassender Sicherung der Umwelt berufen sind. Der Umweltschutz ist jedoch keine eigenständige Rechtsdisziplin und wird dies vorerst auch kaum werden, da die Masse des Rechtsstoffes entstanden ist, als der Umweltschutz als umfangreiche Aufgabe noch unbekannt war, und von Vorgängern mit verwandter Zielsetzung bereits früher in wesentlichen Teilbereichen geregelt worden ist, z. B. von Naturschutz, Arbeitsschutz, Gewerbe-, Hygiene- und Gesundheitswesen, Polizei-, Verkehrs-, Wasser-, Forst-, Jagd-, Landesplanungs-Recht, Bauordnung usw. Das erschwert zwar die Orientierung über die umweltrelevanten Rechtsnormen, hinzu kommen Unsicherheiten in der Kompetenzordnung der Finanzierung (Verursacherprinzip?) und Entwicklung der Grundrechtsordnung (z. B. Anwendungsbreite der Sozialbindung des Eigentums) sowie der praktischen Durchsetzbarkeit in der Verwaltung — insgesamt jedoch alles nur Anlässe, das Umweltschutzrecht transparenter zu machen und dem Umweltschutz im Konfliktfall gegenüber dem Wirtschaftswachstum Priorität zu geben. Landforstmeister Dr. Wentzel

Bemühungen um das Recht. Von Eduard Dreher, Gesammelte Aufsätze, 1972, 393 S., Leinen 68,- DM, Verlag C. H. Beck, München.

Bei dem Werk handelt es sich um eine Zusammenfassung von Aufsätzen, die der Autor seit 1950 in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht hat. Es finden sich hier Aufsätze aus dem staatsrechtlichen, strafrechtlichen, kriminalpolitischen und strafprozessualen Bereich sowie aus dem Gebiet der Strafzumessung. Es ist interessant, diese bereits an verschiedenen Stellen abgedruckten Aufsätze einmal im Zusammenhang und in ihrer Beziehung zueinander zu lesen. Darin liegt vornehmlich der Wert des Buches. Auf diese Weise wird dem Leser die Auffassung des Autors vom Recht schlechthin vermittelt. Aber nicht von irgendeinem Recht, das abstrakt und ohne Beziehungen zur Realität im Raume steht, sondern das Recht, welches sich täglich in den Entscheidungen des Gesetzgebers und der Auslegung durch die Rechtsprechung konkretisiert. In den einzelnen Abhandlungen zeigt sich die Gründlichkeit, Wissenschaftlichkeit und mit guten Argumenten überzeugende Arbeitsweise des Verfassers, der immer wieder versucht, neue Gedanken dem bereits Vorgegebenen hinzuzufügen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Rezension sein, alle Aufsätze im einzelnen zu besprechen. Auch haben einige Kapitel des Buches durch die Änderung gesetzlicher Vorschriften an aktueller Bedeutung verloren, so zum Beispiel die Frage der Doppelverwertung von Strafzumessungstatsachen bei Einzelstrafen und Gesamtstrafe (S. 114). Dieses Problem ist heute durch § 75 Abs. 1 Satz 2 StGB in der Weise gelöst, daß nunmehr bei der Bildung der Gesamtstrafe alle für die Person des Täters und seiner Taten entscheidenden Umstände, also auch die, die bereits bei den Einzelstrafen verwertet wurden, zusammenfassend zu würdigen sind. Auch im Bereich der Sicherungsverwahrung hat sich durch eine inhaltliche Beschränkung des § 42 e StGB eine Änderung der Rechtslage ergeben.

Andere Aufsätze haben eine plötzliche Aktualität erfahren, die noch vor ein paar Jahren niemand erwartet hätte. So ist die Abhandlung im staatsrechtlichen Bereich über den Fraktionszwang im Hinblick auf die Ereignisse in der letzten Legislaturperiode des Bundestages von besonderem Interesse für den Leser. Der Vorschlag, die Abgeordnetenbestechung unter Strafe zu stellen (S. 21) wirkt revolutionierend, wüßte man nicht, daß der Aufsatz schon 1950 geschrieben worden ist.

Ähnliche, zukunftsweisende Gedanken finden sich in dem Kapitel „Die Verwarnung mit Strafvorbehalt“, dem neuesten seiner Aufsätze. Die Kritik an § 59 d. StRG und § 57 AE zeigt die Erfahrungen des Strafrechters in Theorie und Praxis.

Besonders interessant sind auch die Ausführungen über die deutsche Strafrechtsreform aus der Sicht des Jahres 1960. Hier wird deutlich, welchen Weg die Entwicklung — gerade im Hinblick auf die Einheitsstrafe — genommen hat.

Alle Aufsätze zeigen eine differenzierende Betrachtungsweise des Autors. Wenn man auch nicht alle seine Ansichten teilen können, für den um das Recht Bemühten ist das Lesen jeder einzelnen Abhandlung — auch der älteren — heute noch ein Gewinn. Das Buch muß daher jedem uneingeschränkt empfohlen werden. Richter Georg Schmidt-von Rhein

Das Kostendeckungsprinzip. Möglichkeiten und Grenzen seiner Anwendung bei Verwaltungsgebühren. Von Dr. Jürgen Raacke. 94 S., 1971, kart. 19,80 DM, Heft 11 der Schriften zur Verwaltungslehre hrsg. von Prof. Dr. Werner Thiele. ISBN 3 452 17 268 6. Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München.

Die Untersuchung der Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung des Kostendeckungsprinzips bei den Verwaltungsgebühren soll insbesondere dem Gesetzgeber und der Verwaltung Material zur Beantwortung der Frage liefern, ob bei der Erhebung von Gebühren überhaupt Kostendeckung anzustreben und inwieweit ihre Einhaltung möglich ist. Der Verfasser meint zu Recht, daß dieser umfassende Beitrag zur Verwaltungslehre notwendig ist, weil die Frage bisher einseitig unter finanzwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder verwaltungsrechtlichen Aspekten behandelt wurde.

Er führt zunächst aus, inwieweit das Kostendeckungsprinzip juristisch gefordert wird. Diese Darlegungen sind für den Praktiker in

der Kommunalverwaltung mehr theoretischer Natur, weil kurz nach Abschluß der Arbeit das Verwaltungskostengesetz des Bundes und in verschiedenen Ländern neue Kommunalabgabengesetze in Kraft getreten sind. Von erheblicher Bedeutung sind für ihn jedoch die Ausführungen über den Begriffsinhalt des Kostendeckungsprinzips und über die Erfassung der Kosten. Der Verfasser erklärt u. a. knapp, aber verständlich die Begriffe Kosten im betriebswirtschaftlichen und im finanzwirtschaftlichen Sinne. Diese Gegenüberstellung ist nicht nur für die Erhebung von Verwaltungsgebühren von Interesse, sondern auch für die Benutzungsgebühren, weil das (heussche) Gesetz über kommunale Abgaben ebenso wie die neuen Kommunalabgabengesetze der Länder den kameralistischen durch den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ersetzt hat. Sie zeigt, weshalb die Anwendung des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs zu einer gerechteren und gleichmäßigeren Belastung der Gebührenpflichtigen führt und damit am besten der Gebührengerechtigkeit dient. Der Verfasser verkennt nicht, daß die Besonderheiten der Hoheitsverwaltung eine betriebswirtschaftliche Kostenrechnung erschweren. Er macht deshalb Vorschläge, wie die durch die Amtshandlung entstehenden Kosten von den allgemeinen Verwaltungskosten abgezogen werden können und welchen Zeitraum die Kostenermittlung jeweils umfassen sollte. Überlegungen zur Behandlung der Kosten bei einem Gebührenerlaß und zur Verwendung der Überschüsse runden dieses Kapitel ab. Zum Abschluß versucht der Verfasser den Leser davon zu überzeugen, daß die Schwierigkeiten der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung bei den Verwaltungsgebühren mit Hilfe der Erweiterten Kameralistik überwunden werden können.

Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten können zwar aus sozialen oder politischen Gründen in vielen Fällen nicht in voller Höhe auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Der Vergleich zwischen ihnen und den tatsächlich erhobenen Gebühren führt aber den Kommunalpolitikern klar vor Augen, was eine sozial oder politisch motivierte Gebührenerhöhung kostet. Ihnen kann deshalb ebenso wie allen anderen am Gebührenrecht Interessierten eine Beschäftigung mit dem Kostendeckungsprinzip empfohlen werden. Die vielseitigen, gut gegliederten sowie für Nichtjuristen und -betriebswirte verständlichen Ausführungen von Raacke enthalten dazu zahlreiche Anregungen.

Regierungsdirektorin Ermele

Verbands- und Versammlungsrecht. Erläuterung von Amtsgerichtsdirektor a. D. Dr. Gerhard Potrykus (Sonderausgabe aus „Erbs-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze“). 1972. 156 S. 8°. Kart. 12,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Erläuterung des Vereins- und Versammlungsrechts durch einen anerkannten Fachmann wie Potrykus ist sehr zu begrüßen. Dem Verlag Beck gebührt Dank, daß er die für „Erbs-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze“ bestimmten Erläuterungen in einer Sonderausgabe herausgebracht hat.

Das Werk soll nach dem Vorwort des Verfassers den Mangel beheben, der durch das Fehlen einer gemeinsamen Kommentierung des geltenden Vereins- und Versammlungsrechts bestand. Es ist in erster Linie für die zur Durchführung des Vereinsgesetzes und des Versammlungsgesetzes zuständigen Behörden bestimmt. Daneben will es aber auch den Vereinen und jedem Staatsbürger die erforderliche Gesetzeskunde auf den in Frage kommenden Rechtsgebieten vermitteln. Dieses Vorhaben scheint dem Verfasser recht gut gelungen zu sein. Er bietet dem Interessierten unter Heranziehung der wesentlichen Rechtsprechung und Literatur eine Fülle von Material, verlegt jedoch dabei nicht, in knapper Form auch die Entwicklungsgeschichte des Vereinsgesetzes und des Versammlungsgesetzes aufzuzeigen. Es ist erfreulich, daß der Verfasser bei der Kommentierung der einzelnen Rechtsvorschriften auch die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen aufführt, die im Zusammenhang mit den beiden Bundesgesetzen ergangen sind.

Dem Verfasser ist zu bescheinigen, daß ihm mit dem vorliegenden Erläuterungsbuch eine abgewogene Darstellung des Vereins- und Versammlungsrechts geglückt ist. Diese Feststellung bedeutet jedoch keineswegs, daß die Erläuterungen in allen Punkten unangreifbar sind. So wird der kritische Benutzer des Werkes stutzen, wenn der Verfasser beispielsweise in der Kommentierung des § 20 Abs. 1 Nr. 1-3 VereinsG entgegen dem Wortlaut der Strafvorschrift liest, diese setze für die Bestrafung nicht nur ein vollziehbares, sondern ein unanfechtbares Vereinsverbot voraus. Ähnliches gilt, wenn in der Erläuterung zu § 3 Abs. 2 Satz 1 VersammIG die Ausnahmeregelung vom Uniformverbot für Mitglieder der Jugendverbände lediglich auf das Tragen gleichartiger Kleidungsstücke, „nicht von Uniformen und Uniformteilen“, beschränkt wird. Auch die Bemerkung zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 VersammIG, wonach der Verbotserfüllung nach § 3 Abs. 1 VereinsG im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 GG lediglich deklaratorische Bedeutung zukomme, wird auf Widerspruch stoßen (vgl. hierzu Maunz-Dürig, Grundgesetz, Rdnr. 73 zu Art. 9). Zu dem in diesem Zusammenhang erwähnten Verbot des Verlags „Hohe Warte“ ist ergänzend nachzutragen, daß der Hessische Minister des Innern seine Verbotsverfügung vom 16. 5. 1961 durch Verfügung vom 15. 9. 1971 aufgehoben hat, nachdem das Bundesverwaltungsgericht eine gleichlautende Verbotsverfügung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 15. 5. 1961 durch Urteil vom 13. 5. 1971 — I C 54.66 — aufgehoben hatte.

Problematisch erscheint auch die Auffassung des Verfassers zu § 13 VersammIG, wonach der Versammlungsleiter die von ihm nach § 11 VersammIG wirksam ausgeschlossenen Versammlungsteilnehmer mit Hilfe der Ordner „notfalls mit Gewalt“ entfernen lassen könne. Demgegenüber heißt es in einem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 28. 7. 1969 (StAnz. S. 1340):

„3. Versammlungsleiter und Ordner haben keine Zwangsbefugnisse. Zwar kann der Versammlungsleiter als Inhaber des Hausrechts (§ 7 Abs. 4 VersammIG) Besitzstörungen durch Selbsthilfe gemäß § 859 BGB abwehren. Bei spezifischen Versammlungsstörungen versagt jedoch das Hausrecht. Hier ist der Leiter auf seine Befugnisse aus § 11 Abs. 1 VersammIG beschränkt. Bei Versammlungsstörungen dürfen Leiter und Ordner Gewalt nur im Falle der Notwehr anwenden. In allen übrigen Fällen sind sie auf polizeiliche Hilfe angewiesen.“

Diese kritischen Anmerkungen schmälern jedoch den Wert der Arbeit des Verfassers nicht. Störend wirken lediglich die nicht wenigen Druckfehler der Sonderausgabe. So wird z. B. auf S. 25 (dritter Absatz) durch das Fehlen des Wortes „Nicht“ im Zusammenhang mit dem Wort „gebietlich“ der Sinn entstellt. Auf S. 56 muß es im Gesetzestext von § 18 Satz 1 VereinsG „Teilorganisationen“

und nicht „Teulorganisationen“, auf S. 113 (Erl. 2) „(§ 121 BGB)“ und nicht „(§ 121 StGB)“ heißen. Auf S. 119 bezieht sich die Erläuterung Nr. 8 zu § 13 VersammlG nicht auf Abs. 2, sondern auf Abs. 1 Satz 2 und die Erläuterung Nr. 9 nicht auf Abs. 3, den § 13 nicht aufweist, sondern auf Abs. 2. Auf S. 134 (Erl. 1 Zeile 6) muß es „seiner“ statt „einer“, auf S. 152 (Unerlaubte Ansammlung Abs. 3) „Ordnungswidrigkeit“ statt „Ordnungswidrigkeit“ heißen. Schließlich ist auf der gleichen Seite (Erl. 1) aus „die Ahndung als Ordnungswidrigkeit“ „die Ahndung als Ordnungswidrigkeit“ geworden. Man kann nur wünschen, daß der Verlag bei einem evtl. späteren Neudruck der Sonderausgabe, deren Preis angesichts des Gebotenen durchaus nicht als überhöht zu bezeichnen ist, dem „Druckfehlerteufel“ mehr Aufmerksamkeit schenkt.

Oberregierungsrat Nowak

Jugendhilfe in Hessen. 6.—9. Lieferung. Gesamtwerk 85,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Wiesbaden.

Die von Ministerialdirigenten Dr. Englert und Ministerialrat Stenzel bearbeitete Loseblattsammlung stellt ein nahezu vollkommenes Informations- und Nachschlagewerk für das sehr komplizierte Gebiet der Jugendhilfe in Hessen dar.

Auf Grund seiner klaren Systematik ist es auch für alle, die nicht täglich mit dieser Materie zu tun haben leicht, sich einen Überblick über die zur Zeit in Hessen gebotenen Möglichkeiten der Hilfe zu informieren.

Die Sammlung enthält nicht nur die grundlegenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für das engere Gebiet der Jugendhilfe, sondern auch die für die Hilfe für junge Menschen verwandten anderen Bestimmungen.

Besonders wertvoll ist die Sammlung auch deshalb, weil sie sich nicht in der Gesetzmaterie allein erschöpft, sondern auch nahezu alle Organisationen und Einrichtungen mit Anschriften aufzeigt, die sich der Förderung einschließlich der Erziehungshilfe von Kindern und Jugendlichen annehmen.

Besonders zu begrüßen ist, daß in die Sammlung auch die Ausbildungsbestimmungen für die Berufe Sozialarbeiter / Sozialpädagogen und Kinderpflegerinnen aufgenommen sind, so daß dieses schwie-

rige Gebiet im Zusammenhang mit der Sorge für den Nachwuchs nachgelesen werden kann.

Mit den letzten Ergänzungen — inzwischen ist die 9. erschienen — sind auch die zur Zeit geltenden Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Hessen-Jugendplan einschließlich der haushaltsrechtlichen Bestimmungen vervollständigt.

RegierungsdirektorIn Dr. Kuhre

Deutsche Seuchengesetze. Von E t m e r - L u n d t, 13. Ergänzungslieferung, 39,80 DM; Gesamtwerk 77,— DM, Verlag R. S. Schulz, München.

Wie nach dem gemeinsamen Vorwort zu erwarten war, ist der 12. (Besprechung, StAnz. 1973, S. 263) erfreulich rasch die 13. Ergänzungslieferung gefolgt. Sie enthält vor allem weitere viehseuchenrechtliche Vorschriften, insbesondere

die BrucelloseVO vom 26. 6. 1972

die TuberkuloseVO vom 16. 6. 1972

die VO über Sperrbezirke bei Maul- u. Klauenseuche und Schweinepest vom 10. 6. 1972

die AusfuhrVO Rinder u. Schweine (EWG) vom 26. 7. 1972

jeweils mit amtlicher Begründung.

Diese Neuregelungen dienen teils der Anpassung des nationalen Rechts an die Änderungen des EWG-Rechts und die Erfordernisse der Gegenwart, teils der Schaffung den Bürger unmittelbar bindenden Rechts.

Aufgenommen wurden ferner:

Die Neubekanntmachung der Klautiere EinfuhrVO vom 30. 8. 1972 die VO über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. 8. 1972, im landesrechtlichen Teil, dessen weiterer Ausbau beabsichtigt ist, die wichtigsten Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und im Internationalen Recht die Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 19. Mai 1972 und das Europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern.

Regierungsdirektor Dr. Stakemann

NEU:

1973

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften - Gültigkeitsverzeichnis -

- das neue Gültigkeitsverzeichnis 1973 ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle, die
- den Staats-Anzeiger,
- das Justiz-Ministerial-Blatt
- und das Amtsblatt des Kultusministers in der täglichen Praxis benutzen
- eine Fundstelle aller gültigen Verwaltungsvorschriften und Grundsatzverordnungen der hessischen Landesregierung und der obersten Landesbehörden, nach Sachgebieten chronologisch gegliedert

Format DIN A 4, Umfang 208 Seiten, brosch.
Preis: 16,80 DM einschl. MWSt. und Versandkosten

Die Auslieferung erfolgt, wie bereits bekanntgegeben (Beilage im StAnz. 9/1973 — Doppelpostkarte —), an alle Bezieher des Staats-Anzeigers, im März 1973 durch den

**Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen
GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42**

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1973

Montag, den 19. März 1973

Nr. 12

Gerichtsangelegenheiten

964

371a E — 1. 1274: Dipl.-Kaufmann Dr. Gert Ellenberger, geb. am 30. 7. 1934 in Melsungen, wohnhaft in 6 Frankfurt (Main), Gulolletstr. 62, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AusfVO zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6000 Frankfurt (Main), 8. 3. 1973

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

965

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 56 mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Landeshauptstadt Wiesbaden“, Durchmesser 2 cm, ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 12. 72 für ungültig erklärt.

62 Wiesbaden, 1. 3. 1973

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
100102

Güterrechtsregister

966

GR 1537 — 27. 2. 1973: Peter Fries, Kaufmann, und Marion Elisabeth Fries, geb. Michel, beide in Friedrichsdorf/Ts.

Durch Vertrag vom 27. 11. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1538 — 27. 2. 1973: Michael Hermann Walle, Kaufmann, und Gudrun Karoline Wilhelmine Walle, geb. Schenkel, Masseurin, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 12. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 2. März 1973

Amtsgericht

967

GR 569 — 22. 2. 1973: Rudolf Valentin Seitz und dessen Ehefrau Ursula Margarete Seitz geb. Reitz. Durch Vertrag vom 24. 11. 1972 ist Gütergemeinschaft mit Wirkung vom 1. 11. 1972 ab vereinbart.

6110 Dieburg, 22. 2. 1973

Amtsgericht

968

GR 570 — 22. 2. 1973: Karl-Heinz Franz Giegerich, Werkschutzmann, und Helga Anna Klara Giegerich geb. Langer, beide

in Eppertshausen, haben durch Vertrag vom 28. 11. 1972 Gütertrennung ab Tag der Eheschließung vereinbart.

6110 Dieburg, 22. 2. 1973

Amtsgericht

969

GR 571 — 22. 2. 1973: Heinrich Adolf Waßmann, Verkaufsleiter und Sigrid Annelore Waßmann geb. Schuster, beide in Altheim, haben durch Vertrag vom 15. Dezember 1972 Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 22. 2. 1973

Amtsgericht

970

GR 572 — 22. 2. 1973: Werner Hermann Anschutz, Fernmelderevisor in Urberach und Edith Anna Anschutz geb. Seib.

Durch Vertrag vom 1. 12. 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6110 Dieburg, 22. 2. 1973

Amtsgericht

971

GR 573 — 23. Februar 1973: Günther Georg Catta, Dreher, in Eppertshausen, und Elisabeth geb. Gruber.

Durch Vertrag vom 9. Dezember 1972 ist Gütergemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 23. 2. 1973

Amtsgericht

972

GR 574 — 27. 2. 1973: Manfred Lange, Kfz.-Meister, in Ober-Roden, und Karin geb. Seidel. Durch Vertrag vom 14. 11. 1972 ist die gesetzlich eintretende Zugewinnsgemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Wirkung vom Tage der Eheschließung an ausgeschlossen worden.

6110 Dieburg, 27. 2. 1973

Amtsgericht

973

6 GR 633 — Neueintragung — 6. März 1973: Eheleute Ing. grad. Bernd Wilhelm Kaiser und Annegret Daniela, geb. Will, in Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 4a.

Durch Vertrag vom 29. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 6. 3. 1973

Amtsgericht

974

73 GR 12967: Kaufmann Tilman Lombard und Vera geb. Dolezalová, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12968: Garten- und Landschaftsbaumeister Klaus Tutter und Inge geb. Huke, Hattersheim am Main.

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12969: Kaufmann Anton Müller und Waltraud geb. Schwärmer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12970: Kaufmann Wolfgang Mende und Erika geb. Marterer, Hofheim (Ts.).

Durch Ehevertrag vom 29. November 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12972: Kunsthändler Helmut Teutschbein und Gerlinde geb. Sommer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 21. November 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12973: Kaufmann Georg L. Schüler und Martha geb. Fügner, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12974: Betriebsleiter Günter Walter Schäfer und Christel geb. Müller, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12975: Kaufmann Georges Marcovics und Christel geb. Schmitz, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12976: Baggerführer Kurt Helmut Gottzmann, und Gertraud geb. Becker, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12977: Rechtsanwalt Jürgen Lautz und Gabriele geb. Eyssen, Bergen-Eckheim.

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12978: Ingenieur Heinrich Jakob Müller und Katharina Wiltrud geb. Reuter, Hattersheim.

Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12979: Betriebsratsvorsitzender Georg Felix Willi Bollinger und Alke geb. Fromm, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12980: Techniker Edi Karl Birkenbach und Ingrid geb. Herold, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12981: Landschaftsgärtner Claus Hiltzheimer und Ingeborg geb. Zetz, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12982: Rechtsanwalt und Notar Maximilian Riedel und Gerda geb. Krämer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 14. November 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12983: Stud. jur. Klaus Willikonsky und Helga Birgit geb. Blendin, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1973 ist die Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 12984: Maler, Tapezierer und Fußbodenverleger Paulus Tillmann und Aloisia geb. Eckes, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 31. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12985: Gebrauchsgrafiker Adolf Horst Schust und Renate Monika geb. Böcker-Helland, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12986: Kaufmann Günter Grimm und Lieselotte geb. Bauer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 2. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12987: Werbekaufmann Günther Bartosch und Ursula geb. Rothenbücher, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12988: Koch Michael Ahrend und Irmgard Margarethe geb. Ebler, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12989: Möbelschreiner Heinz Günther Düsterwald und Margret geb. Kesper, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 5. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12990: Textilkaufmann Udo Bosshardt und Bärbel geb. Klein, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 1. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12991: Kaufmann Helmut Hoedt und Ruth geb. Scherman, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12992: Angestellter Gerhart Alfred Pabst und Marianne Franziska geb. Stegmaier, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12993: Vertriebskaufmann Hans-Dieter Bühler und Gabriele Brigitte Elisabeth geb. Keith, Bad Soden.

Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12994: Bankkaufmann Wolfgang Walter Schöneberg und Ulrike Viktoria geb. Winkler, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12995: Kraftfahrzeugmechaniker Reinhard Ruppel und Christa geb. Brand, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12996: Amtmann Uwe Reichle und Siegrid Marta geb. Hoffmann, Bad Soden.

Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 6. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 73

975

GR 1866 — 1. 3. 1973: Schelhorn, Hans Jürgen, Koch, Schelhorn geb. Müller, Renate, Köchin, Friedrichsdorf, Stadtteil Burgholzhausen, Haingasse 32.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 1. 1973

636 Friedberg/H., 1. 3. 1973

Amtsgericht

976

GR 375 — Neueintragung: Kürschnermeister Heinrich Friedrich Grüll in Bad Orb, Jössertorstr. 22, und Rosa geb. Hauswirth.

Durch Vertrag vom 1. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Geinhausen, 23. 2. 1973

Amtsgericht

977

GR 2123 — 28. 2. 73: Eheleute Arbeiter Bernd von Vulte und Irmgard geb. Hirte in Lollar. Durch Vertrag vom 22. September 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2124 — 28. 2. 1973: Herwig Wenzel Bendel, Handelsvertreter, und Gabriele Elise Bendel geb. Maier, Lehramtsreferendarin, beide in Pohlheim 1, Schillerstraße 17. Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 9. 3. 1973

Amtsgericht

978

41 GR 1429 — 23. 2. 1973: Eheleute Automobilkaufmann Julius Jobst und Magdalena geb. Schmidt, Bruchköbel.

Durch Vertrag vom 6. November 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 1. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

979

41 GR 1431 — 23. 2. 1973: Eheleute Kaufmann Germann Herrmann und Ilse geb. Nagelschmidt, Erlensee.

Durch Vertrag vom 12. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 1. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

980

GR 526: Eheleute Beamter Kurt Fey und Elfriede, geb. Heimroth, beide in Burghaun, Ortsteil Rothenkirchen, Nr. 79 1/4.

Durch Vertrag vom 22. Januar 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 16. 2. 1973

Amtsgericht

981

GR 527: Eheleute Spengler und Installateur Rudolf Albrecht und Ingrid geb. Mallach, beide in Burghaun-Ortsteil Steinbach, Mittelstraße 1. Durch Vertrag vom 17. Februar 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 2. 3. 1973

Amtsgericht

982

GR 240 — Neueintragung — 28. 2. 1973: Ehegatten Kellner Alfons Richard Kubis und Köchin Edith Anne Karoline Kubis, geb. Kramm, in Hofgeismar-Hombressen, Waldstr. 28.

Durch Vertrag vom 9. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 28. 2. 1973

Amtsgericht

983

GR 241 — Neueintragung — 28. 2. 1973: Eheleute Dr. med. Mario Milkovic und Petra Milkovic geb. Aladitsch, wohnhaft in Pfeifengrund, Waldsanatorium.

Durch Vertrag vom 8. 2. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 1. 3. 1973

Amtsgericht

984

8 GR 718 — Neueintragung — 1. März 1973: Eheleute Horst Rainer Erhardt und Brigitte Martha Erhardt geb. Kramer, beide wohnhaft in Königstein (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 18. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein, 6. 3. 1973

Amtsgericht

985

GR 319 — Neueintragung — 23. Februar 1973: Die Eheleute Josef Nahles, Willingen-Schwalefeld, Haus Nr. 18, und Ingrid, geb. Kesper, haben durch Vertrag vom 9. Februar 1973 Gütergemeinschaft vereinbart.

354 Korbach, 23. 2. 1973

Amtsgericht

986

4 GR 462 — Neueintragung — 7. März 1973: Lothar Ravensberger, Schriftgießer, und Emilie Hildegard geb. Roth, Langen. Durch Vertrag vom 8. Dezember 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 7. 3. 1973

Amtsgericht

987

GR 463 — 7. 3. 1973: Götzl, Walter, Anstreicher in Camberg, und Sigrid geb. Bach.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Juli 1972 ist Gütergemeinschaft gem. § 1415 BGB vereinbart.

625 Limburg/Lahn, 7. 3. 1973

Amtsgericht

988

Neueintragungen

5 GR 4281: Eheleute Peter Bankmann und Wolfburg Irmgard geb. Viergutz in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 12. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 4282: Eheleute Walter Bonifer und Gisela Renate Margot geb. Deubner in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 9. 1. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 4283: Eheleute Jörg Dieter Feurer und Helga geb. Pleier in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 4284: Eheleute Herbert Ernst Wilhelm Zwanzig und Zita Friedel geb. Stein in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 26. 1. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 4285: Eheleute Gerhard Heinrich Döbert und Ursula Christina geb. Schäfer in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 6. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach (Main), 7. 3. 1973

Amtsgericht

989

Rü GR 276 — Neueintragung, 23. Febr. 1973: Durch Vertrag vom 23. 1. 1973 haben die Eheleute Lawrence und Brigitte Woods, geb. Schröder, beide wohnhaft in Rüsselsheim, Ostpreußenstr. 15 a, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 23. 2. 1973

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

990

GR 299 — 26. 2. 73: Friedrich Emil Orlopp, kfm. Angestellter in Schmittens/Ts., Königsteiner Str. 12, und Gisela geb. Holzbrecher, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1972 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen, 26. 2. 1973

Amtsgericht

991

GR 300 — 5. 3. 73: Manfred Reinhold Kirst, Schreinermeister in Usingen Ts.-Stadtteil Kransberg, Am Schottenberg, und Renate Herta geb. Blocksdorff, Bankkauffrau, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 5. 2. 73 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen, 5. 3. 1973

Amtsgericht

992

GR 1844 A — 15. 2. 1973: Dr. med. Viebahn, Heinrich Wilhelm, Chirurg, und Hedwig geb. Harsch, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1972 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

GR 3319 — 23. 2. 1973: Storzum, Horst, Bauingenieur, und Sylviane geb. Höhn Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 16. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 7. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 21

993

GR 705: Eheleute Manfred Lohmann und Gudrun, geb. Heitzer, Solms.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 12. 1972 — Urkundenrolle Nr. 558/72 des Notars Karl Braun in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 26. 2. 1973

Amtsgericht

994

4 GR 403 — Neueintragung: Maschinen-schlosser Franz Dittrich und Ehefrau Lieselotte Dittrich geb. Schäfer, 3431 Gertenbach, Nr. 146. Durch Vertrag vom 18. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzzenhausen, 15. 2. 1973

Amtsgericht

Vereinsregister

995

VR 101 — Neueintragung: 21. 2. 1973 — Motorsport-Club Burgwald, 3559 Burgwald-Ernsthausen. Die Satzung ist am 21. 8. 1972 errichtet.

3558 Frankenberg, 21. 2. 1973

Amtsgericht

996

VR 102 — 5. 3. 1973: Freiwillige Feuerwehr Dodenau, 3559 Battenberg-Dodenau. Die Satzung ist am 1. 6. 1972 errichtet.

3558 Frankenberg/Eder, 5. 3. 1973

Amtsgericht

997

73 VR 6302 — Neueintragung — 1. Febr. 1973: Rassegeflügelzuchtverein Bergen-Enkheim gegr. 1939. Sitz: Bergen-Enkheim.

73 VR 6303 — Neueintragung — 1. Febr. 1973: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Sitz: Frankfurt am Main.

73 VR 6304 — Neueintragung — 1. Febr. 1973: tve-tennis westerbach eschborn. Sitz: Eschborn.

73 VR 6305 — Neueintragung — 28. Febr. 1973: Arbeitskreis Bürgerinitiativen Rhein-Main. Sitz: Frankfurt am Main.

73 VR 4566 — 6. Febr. 1973: Akademie für Jugendarbeit und Sozialarbeit. Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 4778 — 19. Febr. 1973: Unterstützungsverein Claus Meyn. Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 4903 — 12. Febr. 1973: Bundesverband der Tuch- und Futterstoff-Großhändler (Großversand — Großhandel — Im- und Export). Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 6. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 73

998

VR 384 — Neueintragung: Musikverein „Germania“ 1908 Somborn e. V., Freigericht, Ortsteil Somborn.

646 Gelnhausen, 6. 3. 1973

Amtsgericht

999

VR 918 — 28. 2. 1973: Auto-Motor-Sportclub (AMSC) Pohlheim im ADAC, Sitz: Pohlheim 2 (Garbenteich).

VR 920 — 28. 2. 1973: Motorsport-Club Horlofftal. Sitz: Villingen, Kreis Gießen.

6300 Gießen, 9. 3. 1973

Amtsgericht

1000

VR 265 — Neueintragung — 8. März 1973: Sportverein Osterbach 1967, Alheim-Oberellenbach. Die Satzung ist am 14. September 1967 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 8. 3. 1973

Amtsgericht

1001

VR 876 — Neueintragung — 14. 2. 1973: „O.L.V.“ 1. Offenbacher e. V. für den Einkommen-, Lohnsteuer-, Jahresausgleich, Sitz: Offenbach a. M.

605 Offenbach, 15. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 5

1002

VR 1729 — 2. 3. 1973: Weltbund zum Schutze des Lebens (WSL), Landesverband Hessen, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 9. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 21

Vergleiche — Konkurse

1003

N 472: Das im Konkurseröffnungsverfahren der Firma Scherer GmbH, Miederfabrik, 6311 Mücke-Nieder-Ohmen, Merlauer Straße 17, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsantrages mangels Masse aufgehoben worden.

632 Alsfeld, 21. 2. 1973

Amtsgericht

1004

N 4/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fritz Kolb, Alsfeld, Inhaber eines Betonwerkes, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 19. April 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amtshof 12, I. Stock, Zimmer 14, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 300,— DM festgesetzt.

632 Alsfeld, 7. 3. 1973

Amtsgericht

1005

N 4/64: In dem Konkursverfahren gegen den Kaufmann Fritz Kolb in Alsfeld — N 4/64 — habe ich ein Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Alsfeld zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der teilnahmeberechtigten Forderungen beträgt 139 455,72 DM. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 27 105,14 DM.

632 Alsfeld, 12. 3. 73

Konkursverwalter:

Dr. Rudolf Piltz,
Rechtsanwalt und Notar

1006

2 N 4/73: In dem Konkurseröffnungsverfahren der Firma Taunus Klinker- und Betonwerk GmbH, 6209 Burg Hohenstein, Aarstraße, vertreten durch deren Geschäftsführer Joachim Marx, ist am 6. 3. 1973 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 3. 1973

Amtsgericht

1007

81 N 397/69 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herbert Schmitt, 6092 Kelsterbach (Main), Am grünen Weg 16, Inhaber der Firma Möbel-Center Kelsterbach, Herbert Schmitt in Kelsterbach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 2. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1008

81 N 127/71: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 4. 1970 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt am Main, Johanna-Melber-Weg 8, wohnhaft gewesenen Bankdirektors Helmuth Günther Joham soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 16 638,58 DM abzüglich der Masseverbindlichkeiten. Zu berücksichtigen sind 569 666,20 DM bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 127/71, niedergelegt.

6000 Frankfurt (Main), 2. 3. 1973

Konkursverwalter
Dr. Lütz Simon
Rechtsanwalt

1009

81 N 156/66 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 2. 1952 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Windmühlstr. 1, wohnhaft gewesenen Gastwirts Anton Krätz, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

sowie der Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses anberaumt auf den 13. April 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Saal 137. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 7000,— DM — einschl. Mehrwertsteuer —; b) Auslagen 45,— DM.

6000 Frankfurt (Main), 5. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1010

81 N 65/73 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 13. 12. 1971 in Frankfurt (Main), In der Römerstadt 239 — seinem letzten Wohnsitz —, verstorbenen Kaufmanns Hans Konrad Gaebler, wird heute, am 8. März 1973, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Dipl.-Kfm. E. Lauber, 6 Frankfurt/Main 90. Graf-Vollrath-Weg 4a, Tel.: 78 47 27.

Konkursforderungen sind bis zum 30. März 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 17. April 1973, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. März 1973 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 8. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1011

81 N 439/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Herta Gehn geb. Schmidt, 6 Frankfurt am Main, Kettenhofweg 121, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 6. April 1973, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, Geb. B, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 9. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1012

2 N 2/69: Im Konkurs über das Vermögen der Firma Allgemeine Hochbau GmbH, Geinsheim, ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 26. April 1973, 11.00 Uhr, Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, bestimmt. Weitere Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, Festsetzung der Vergütung und der Auslagen des Konkursverwalters.

608 Groß-Gerau, 2. 3. 1973

Amtsgericht

1013

65 N 76/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Menges (früher: Kassel, Kölnische Str. 169), wohnhaft jetzt in Schauenburg/Eigershausen, Hinter dem Friedhof 9, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma C. Bürmann, Kassel, Westring 6, ist zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners und gegebenenfalls zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf den 10. 4. 1973, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 143 (Saalbau), bestimmt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses hierzu sind auf der Geschäftsstelle des Kon-

kursgerichts, Zimmer 230, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Für den Konkursverwalter sind 25 000,— DM Vergütung und 1000,— DM Auslagen festgesetzt worden.
3500 Kassel, 7. 3. 1973 **Amtsgericht, Abt. 65**

1014

1 VN 173— **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der **Kauffrau Emilie Schlemper, früher in Korbach, Am Hauptbahnhof 7, vormalis Pächterin des Hotels „Fürst von Waldeck“**, über ihr Vermögen das **Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses** zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 5. März 1973, 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Klaus Höhle in Korbach wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 30. 4. 1973 bei dem Gericht anzumelden (zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag). Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 204 (Einstellung mangels Masse) der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 9. April 1973, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 7. Mai 1973, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstr. 2, Erdgeschoß, Zimmer 8, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 26. 3. 1973 Anzeige zu machen.
354 Korbach, 5. 3. 1973 **Amtsgericht**

1015

5 N 973 — **Anschlußkonkursverfahren:** Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen des **Josef Eltrich, Sprendlingen, Hauptstr. 38, Inhaber der Firma Rubes Plastikwarenfabrik Rudolf Beck, Sprendlingen**, mit Beginn des 7. März 1973 das **Anschlußkonkursverfahren** eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wentzel 607 Langen, Schillerstr. 1. Konkursforderungen sind bis zum 4. Juni 1973 zweifach schriftlich — Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag — beim Gericht anzumelden. Die Anmeldung zum Vergleichsverfahren hat keine Wirkung für den Anschlußkonkurs. Erste Gläubigerversammlung zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses und die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am 9. April 1973, 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 18. Juni 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Masse abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. 6. 73 anzeigen.
607 Langen, 7. 3. 1973 **Amtsgericht**

1016

7 VN 1/73 — **Vergleichsverfahren:** Die **Firma Ehmann Spiel — Sport — Hobby KG, Offenbach/Main, Frankfurter Str. 48,**

gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, den **Kaufmann Walter Ehmann, wohnhaft in 6056 Heusenstamm, Zeisigweg 17**, hat durch einen am 6. März 1973 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6451 Bischofsheim, Hintergasse 13, Tel. (4500) 6 30 75, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Evtl. Verfügungsbeschränkungen bleiben weiterer Entscheidung vorbehalten.
6050 Offenbach (Main), 7. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 7**1017**

5 N 1/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Maurermeisters und Bauunternehmers Alfons Hofmann, Stephanshausen/Rhg., Hauptstr. 11**, wird heute, am 6. März 1973, um 11.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt van der Heyde, 622 Rüdeshheim/Rh., Schmidtstraße 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 27. April 1973 beim Gericht. Erste Gläubigerversammlung am 13. April 1973, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 4. Mai 1973, 9.00 Uhr, jeweils Zimmer 15, I. Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 9. April 1973.
6220 Rüdeshheim/Rhein, 6. 3. 1973

Amtsgericht**1018**

62 N 14/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Hans-Joachim Walter Willi Keding, 62 Wiesbaden-Dotzheim, Zugspitzstraße 48**, wird heute, am 1. März 1973, 14.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hempel, Wiesbaden, Rosenstraße 3.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 16. April 1973 beim Gericht. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 25. April 1973, 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. April 1973.
6200 Wiesbaden, 1. 3. 1973 **Amtsgericht**

1019

62 VN 2/73 — **Vergleichsverfahren:** Der Antrag der **Heinz Uhlemann Kommanditgesellschaft, Papier und Karton Import-Export, 62 Wiesbaden, Friedrichstraße 40**, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen zur Abwendung des Konkurses, wird abgelehnt.

Über das Vermögen der Gesellschaft wird heute, am 5. März 1973, 12.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Freiherr Grote, 62 Wiesbaden, Moritzstraße 16. Anmeldungen (doppelt) bis 30. April 1973.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 9. Mai 1973, 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. 4. 1973.
6200 Wiesbaden, 6. 3. 1973 **Amtsgericht**

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach

dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1020

4 K 2471: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 176, Blatt 7263, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 388, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 29, Größe 1,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 389, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 29, Größe 0,91 Ar,

sollen am 9. Mai 1973, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Architekt Georg Helmut Kunz, Hepenheim,

b) dessen Ehefrau Wilhelmine Kunz geb. Herweck, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 8. 3. 1973 **Amtsgericht**

1021

K 4972: Das im Grundbuch von Bellmuth, Band 4, Blatt 195, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bellmuth, Flur 2, Flurstück 78, Ackerland, Auf den Steinäckern, Größe 9,79 Ar,

soll am Montag, dem 18. Juni 1973, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Emma Pfeiffer, geb. Reuter, Selters

b) Irmgard Reuter, Bellmuth

c) Marie Albus, geb. Reuter, Bellmuth

d) Walter Reuter, Landwirt, Bellmuth

zu a) bis d) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 14. 2. 73 **Amtsgericht**

1022

K 3372: Das im Erbbau-Grundbuch von Altenstadt, Band 38, Blatt 1572, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Altenstadt, Band 38, Blatt 1571,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 1, Flurstück 513/7, Hof- und Gebäudefläche, Wittenbergstraße 4, Größe 7,87 Ar,

soll am Montag, dem 4. Juni 1973, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 15. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werkzeugmacher Egon Finkernagel und Ehefrau Margarete Finkernagel, geb. Walther, Altenstadt, zu je 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 400,— DM. Grundstückseigentümerin ist die evangelische Kirche (Pfarrei) in Altenstadt. Dauer des Erbbaurechts: 99 Jahre ab 27. Juli 1964. Zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 15. 2. 1973 Amtsgericht

1023

84 K 70/72 — **Zwangsvorsteigerung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12, Band 9, Blatt 348, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 135, Flurstück 97/15, Hof- und Gebäudefläche, Klitscherstr. 4, Größe 4,51 Ar,

am Montag, dem 28. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Oktober 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Verkäuferin Anna Müller, Frankfurt am Main,
- b) Schüler Karl Müller, Frankfurt am Main,

je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 5. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

1024

42 K 68/70: Im Weg der **Zwangsvollstreckung** sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 181, Blatt 7863, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur J, Flurstück 230/152, Hof- und Gebäudefläche, Krämerstr. 26—28, Größe 5,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur J, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Krämerstr. 26—28, Größe 1,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur J, Flurstück 231/154, Hof- und Gebäudefläche, Krämerstr. 26—28, Größe 1,99 Ar,

am 15. 5. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Motopoter Aktiengesellschaft in Zürich. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 842 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 1. 3. 1973 Amtsgericht, Abt. 42

1025

2 K 20/66: Das im Grundbuch von Herborn, Band 55, Blatt 1953, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Herborn, Flur 26, Flurstück 75/8, Hof- und Gebäudefläche, Hoffmannstraße, Größe 7,83 Ar,

soll am 11. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Feinmechanikermeister Hermann Hniopek in Herborn (jetzt in Kiel),
- b) Schlosser Erwin Hniopek in Herborn,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 7. 3. 1973 Amtsgericht

1026

K 15/72: Das im Grundbuch von Großenbach, Band 13, Blatt 460, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenbach, Flur 13, Flurstück 6/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Rößberg, Größe 7,10 Ar,

soll am 6. Sept. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Nov. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1. Margret Hammer geb. Stemmermann,
- 2. Roland Hammer,

— je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 7. 3. 1973 Amtsgericht

1027

K 18/72: Die im Grundbuch von Hünfeld, Band 77, Blatt 2707, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Hünfeld

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 56/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Lehmkaute (Ziegelei 1), Größe 111,69 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 15, Flurstück 54, Hutung, Der Rommelsrain, Größe 135,28 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 83/54, Lehmgrube, An der Lehmkaute, Größe 74,60 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 16, Flurstück 93/55, Weg, An der Lehmkaute, Größe 0,76 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurstück 55/3, Lehmgrube, An der Lehmkaute, Größe 214,05 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 16, Flurstück 85/58, Lehmgrube, Auf dem Helfrich, Größe 4,07 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 16, Flurstück 56/4, Hofraum, An der Lehmkaute, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 16, Flurstück 56/3, Hofraum, An der Lehmkaute, Größe 9,48 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 17, Flurstück 38, Ackerland, Am Tichrain, Größe 207,90 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 16, Flurstück 50/2, Lehmgrube, Bei der alten Tonkaute, Größe 113,04 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 15, Flurstück 70, Wiese, Im Rommels, Größe 19,14 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 17, Flurstück 30, Grünland, Im Rommels, Größe 28,99 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 15, Flurstück 72/2, Grünland, Im Rommels, Größe 14,29 Ar,

Wiese, Im Rommels, Größe 33,34 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 16, Flurstück 50/1, Ackerland, Lehmkaute, Bei der alten Tonkaute, Größen 129,87 Ar und 23,60 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 15, Flurstück 57, Ackerland, Lehmgrube, Am gelben Graben, Größe 94,97 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 15, Flurstück 58, Lehmgrube, daselbst, Größe 18,37 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 16, Flurstück 90/76, Lehmgrube, Bei der alten Tonkaute, Größe 1,30 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 16, Flurstück 96/69, Ackerland, Lehmgrube, An der Lehmkaute, Größe 14,10 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 16, Flurstück 55/2, Lehmgrube, An der Lehmkaute, Größe 8,91 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 6, Flurstück 38, Ackerland, Im Honigfeld, Größe 23,62 Ar

lfd. Nr. 43, Flur 16, Flurstück 37, Ackerland, Das Sachsenfeld, Größe 148,02 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 15, Flurstück 56, Ackerland, Am gelben Graben, Größe 100,25 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 15, Flurstück 101, Weg,

Am gelben Graben, Größe 2,74 Ar, lfd. Nr. 46, Flur 16, Flurstück 74, Lehmgrube, Bei der alten Tonkaute, Größe 80,04 Ar,

lfd. Nr. 47, Flur 16, Flurstück 75, Lehmgrube, Bei der alten Tonkaute, Größe 2,94 Ar,

lfd. Nr. 48, Flur 15, Flurstück 102/2, Weg Hinter dem Mühlberg, Größe 13,11 Ar,

lfd. Nr. 49, Flur 17, Flurstück 34/1, Lehmgrube, Die Lehmkaute, Größe 13,10 Ar,

lfd. Nr. 50, Flur 15, Flurstück 67/2, Grünland, Im Rommels, 56,11 Ar,

sollen am 13. September 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße Nr. 24, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ziegeleingenieur Helmut Ebert in Hünfeld.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

Für das Grundstück	lfd. Nr. 1	auf	9673,80 DM;
für das Grundstück	lfd. Nr. 6	auf	6764,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 7	auf	7460,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 9	auf	38,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 10	auf	4281,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 11	auf	407,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 20	auf	1578,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 24	auf	5688,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 26	auf	24 948,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 31	auf	2260,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 32	auf	957,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 33	auf	2048,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 34	auf	2319,20 DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 35	auf	3810,40 DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 36	auf	6138,80 DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 37	auf	1899,40 DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 38	auf	367,40 DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 39	auf	26,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 40	auf	282,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 41	auf	178,20 DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 42	auf	17 715,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 43	auf	14 802,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 44	auf	10 025,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 45	auf	54,80 DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 46	auf	160,08 DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 47	auf	58,80 DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 48	auf	262,20 DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 49	auf	7860,— DM,
für das Grundstück	lfd. Nr. 50	auf	4488,80 DM;

für alle Grundstücke auf insgesamt: 136 550,88 DM, in Worten: Einhundertsechsdreißigtausendfünfhundertfünfzig DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 8. 3. 73 **Amtsgericht**

1028

K 16/71: Die im Grundbuch von Michelsrombach, Band 17, Blatt 555, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Michelsrombach

lfd. Nr. 5, Flur 14, Flurstück 6, Grünland, Wald (Holzung), Kalbach, Größe 104,49 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 14, Flurstück 1, Ackerland, Kalbach, Größe 93,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 25, Flurstück 76, Ackerland, Bomberg, Größe 106,59 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 27, Flurstück 7, Ackerland, Am Galgenberg, Größe 102,74 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 27, Flurstück 35, Ackerland, Am Galgenberg, Größe 198,38 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 27, Flurstück 8, Ackerland, Am Galgenberg, Größe 59,18 Ar

sollen am 17. Mai 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 12. 1971 bzw. 29. 5. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke): Land- und Gastwirt Adalbert Jüngst in Michelsrombach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: für das Grundstück lfd. Nr. 5 auf 9249,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 6 auf 4650,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 8 auf 10 659,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 9 auf 15 411,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 10 auf 19 838,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 11 auf 8877,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 9. 3. 73 **Amtsgericht**

1029

5 K 22/72: Die im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 4195, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 82/97, Hofraum, Gossebachsiedlung, Größe 8,10 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 82/98, Hof- und Gebäudefläche, Gossebachsiedlung, Haus Nr. 34, Größe 33,30 Ar,

sollen am 23. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma R. B. Möller & Co. in Stadt Allendorf.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bez. Kassel, 5. 3. 1973 **Amtsgericht**

1030

5 K 4/72: Die im Grundbuch von Gemünden/Wohra, Blatt 1140, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 45, Flurstück 28, Gartenland, Am Aumühlsweg, Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 34, Flurstück 42/2, Hof- und Gebäudefläche, Aumühlsweg 13a, Größe 5,00 Ar,

sollen am 2. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Febr. bzw. 29. Sept. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke): Frau Katharina Schulz

geb. Faber in Gemünden/Wohra.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 3780,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bez. Kassel, 9. 3. 1973 **Amtsgericht**

1031

7 K 70/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 32, Blatt 2219, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 4, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Kiesstraße 11, Größe 4,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 72 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Mandel, Franz II, zu $\frac{1}{2}$,

b) Mandel, Luise zu $\frac{1}{10}$,

c) Mandel, Marg. zu $\frac{1}{10}$,

d) Mandel, Frieda zu $\frac{1}{10}$

e) Mandel, Elise Kath. zu $\frac{1}{10}$,

f) Mandel, Werner zu $\frac{1}{10}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt (Schätzwert) auf 49 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 13. 2. 73 **Amtsgericht**

1032

K 8/70 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Wallenrod, Band 13, Blatt 502, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallenrod, Flur Nr. 15, Nr. 37, Hof- und Gebäudefläche, An der hohen Stube, Größe 10,58 Ar, Wert 48 000,— DM,

soll am 30. Mai 1973, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1970 bzw. 17. 11. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kraftfahrer Heinz Gauer in Wallenrod, Hintergasse 20,

b) seine Ehefrau Emilie Gauer geb. Pepler, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/Hessen, 5. 3. 1973 **Amtsgericht**

1033

K 5/72 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Eichenrod, Band 7, Blatt Nr. 191, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Eichenrod

lfd. Nr. 47, Flur 3, Nr. 54, Ackerland, Grünland, In heiligen Trieschern, Größe 252,32 Ar, Wert 12 616,— DM,

lfd. Nr. 48, Flur 3, Nr. 56, Ackerland, Grünland, Die Bornwiesen, Größe 79,13 Ar, Wert 3075,— DM,

lfd. Nr. 49, Flur 3, Nr. 64, Ackerland, Grünland, In heiligen Trieschern, Größe 328,91 Ar, Wert 14 710,— DM,

lfd. Nr. 50, Flur 3, Nr. 95, Grünland, Im Grund, Größe 52,06 Ar, Wert 2863,— DM,

lfd. Nr. 51, Flur 4, Nr. 30, Ackerland, Grünland, Am Engelröder Weg, Größe 193,10 Ar, Wert 7724,— DM,

lfd. Nr. 52, Flur 4, Nr. 35, Ackerland, Grünland, Auf den Höhäckern, Größe 96,61 Ar, Wert 5796,— DM,

lfd. Nr. 53, Flur 4, Nr. 55, Ackerland, Grünland, Am Kirchenpfad, Größe 283,70 Ar, Wert 11 348,— DM,

Gemarkung Eichelhain

lfd. Nr. 54, Flur 4, Nr. 34, Grünland Börnersäcker, Größe 91,19 Ar, Wert 2280,— DM,

sollen am 23. Mai 1973, um 14.00 Uhr, im Schulgebäude Eichenrod in Lautertal-Ortsteil Eichenrod durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirtin Ria Schaaf in Eichenrod.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/Hessen, 5. 3. 1973 **Amtsgericht**

1034

K 16/72: In dem Zwangsvollstreckungsverfahren der Grundstücke der Gemarkung Radmühl, Flur 2, Nr. 161 und 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Unterdorf 7, Größe 16,68 Ar und 5,48 Ar (Eigentümer: Hans Jürgen Kaufmann in Radmühl), ist der Versteigerungstermin am 4. April 1973 infolge Verfahrenseinstellung aufgehoben worden.

6420 Lauterbach/Hessen, 9. 3. 1973 **Amtsgericht**

1035

K 2/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bosserode, Band 22, Blatt 422, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bosserode, Flur 7, Flurstück 118/22, Grünland, Rosenstraße, Größe 1,66 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 6, Größe 9,30 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 15,40 Ar,

soll am 29. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rotenburg/Fulda, Weidenberggasse 1, Zimmer 1 (Großer Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Malermeister Gerhard Hakenes,

b) Frau Elise geb. Köhler,

beide in Bosserode — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 187 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 2. 1973 **Amtsgericht**

1036

1 K 2/72: Die im Grundbuch von Großalmerode, Band 89, Blatt 2976, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 37, Flurstück 203/82, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 35, 36, Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großalmerode, Flur 37, Flurstück 81/1, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 8,55 Ar,

sollen am 7. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Februar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Irmgard Herzog geb. Beu in Frommershausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 47 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 5. 3. 1973 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1037

**Wasserverband Mümling, Sitz Erbach/Odenwald;
Satzungsänderung**

Die Satzung des Wasserverbandes Mümling (StAnz. 1970 S. 1062) wird auf Beschluß der Verbandsversammlung wie folgt geändert:

1. Zu § 2 (Verbandsmitglieder):

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Das Land Hessen
2. der Odenwaldkreis
3. die Stadt Beerfelden
4. die Kreisstadt Erbach
5. die Stadt Michelstadt
6. die Stadt Breuberg
7. die Gemeinde Brombachtal
8. die Gemeinde Bad König und
9. die Gemeinde Höchst.“

2. Zu § 8 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung):

In Abs. 1 lautet Satz 1 wie folgt:

„Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Mitglieder des Verbandes.“

3. Zu § 13 (Stimmrecht, Stimmverhältnis):

In Abs. 3 c) wird die Stimmverteilung (Satz 2) wie folgt geändert:

„Hiernach hat	
die Stadt Beerfelden	7 Stimmen
die Kreisstadt Erbach	12 Stimmen
die Stadt Michelstadt	9 Stimmen
die Stadt Breuberg	10 Stimmen
die Gemeinde Bad König	13 Stimmen
die Gemeinde Brombachtal	1 Stimme
die Gemeinde Höchst	9 Stimmen
	61 Stimmen*

4. Zu § 15 (Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes):

In Abs. 1 werden Satz 1 bis 3 gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

„Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsteher, einem Vertreter des Landes Hessen und 7 Beisitzern. Vorstandsvorsteher ist der Landrat des Odenwaldkreises, und Beisitzer sind die Bürgermeister der 7 Mitgliedsgemeinden. Ein Beisitzer wird von der Verbandsversammlung zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt.“

Stellvertreter der o. a. Vorstandsmitglieder — mit Ausnahme des Vertreters des Landes Hessen — sind die jeweiligen 1. Beigeordneten.*

5. Zu § 27 (Beitragsverhältnis):

In dieser Bestimmung wird der Beitragsschlüssel wie folgt neu festgesetzt:

die Stadt Beerfelden	6,87%
die Kreisstadt Erbach	20,96%
die Stadt Michelstadt	14,24%
die Stadt Breuberg	17,77%
die Gemeinde Bad König	21,79%
die Gemeinde Brombachtal	1,46%
die Gemeinde Höchst	16,91%
	100,00%“

Diese Satzungsänderung wird hiermit gem. § 35 der Satzung erlassen und bekanntgemacht.

Darmstadt, 27. 2. 1973

Der Regierungspräsident
V 14 — 79 i 12/01 (9 710) — M

1038

Vorhaben der Firma Preflex GmbH, Idstein

Die Firma Preflex Verbundträger GmbH, 627 Idstein, Preflex-Straße, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Fertigungshalle für die Verarbeitung von hochwertigem Beton unter Verwendung von Rüttelmaschinen zur Herstellung von Verbundträgern auf dem Grundstück Idstein, Flur 69, Flurstück 2/3 (Grundbuch von Idstein, Band 63, Blatt 2088) gestellt. Dieses Vorhaben bedarf gem. § 16 (1) Ziffer 16 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. 2 GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Die Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsblättern des Untertaunuskreises „Aarbote“ und „Idsteiner Zeitung“ erfolgt am 19. 3. 1973. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Kreisausschuß des Untertaunuskreises, dienstags und donnerstags, vormittags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Kreisbauamt, 6208 Bad Schwalbach, Bahnhofstraße 12, Zimmer 8, zur Einsicht offen.

Bad Schwalbach, 6. 3. 1973

**Der Kreisausschuß
des Untertaunuskreises**
I/7 — 611 — 741

**Loseblattsammlung der baulichen
und sicherheitstechnischen Bestimmungen
des vorbeugenden Brandschutzes**

Format 17 × 23 cm, Plastikordner
Preis: Grundwerk 1. bis 8. Lieferung (ca. 3000 Seiten)
mit 7 Plastikordnern DM 360,— einschl. Versandkosten
und MwSt.



**HERAUSGEBER
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN**

Bestellungen erbeten an
**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG**
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

1039

Öffentliche Ausschreibungen

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau des Knotens L 3031/L 3032 zwischen Aarbergen/Kettenbach und Aarbergen/Daisbach bei Str.-km 2,990 und der L 3031 vom Knoten bis Ortslage Aarbergen/Daisbach von Str.-km 0,000 bis 0,360 sind zu vergeben.

Auszuführen sind:

- 2600 cbm Boden, Bodenkl. 2.23—2.27 lösen;
 - 800 cbm Gesteinsmassen (7—60 cm) liefern und einbauen;
 - 600 cbm Frostschuttschicht Kies-Sandgemisch 0/32 mm;
 - 2000 qm Zementvermörtelung 15 cm dick;
 - 1200 cbm Frostschuttschicht aus Splitt-Schotter-Gemisch 0/56 mm 30 cm dick;
 - 3500 qm bit. Tragschicht 0/32 mm ca. 13 cm dick;
 - 700 t bit. Mischgut 0/32 mm;
 - 5000 qm Asphaltbinder 0/16 mm 4 cm dick;
 - 5000 qm Asphaltbeton 0/11 mm ca. 4 cm dick;
- Herstellen eines Durchlasses mit einem Kerei-Rahmen, Innenmaße 1,00 × 1,50 m (Länge ca. 40 m)

Bauzeit: 110 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 3. 1973 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Knotenpunkt L 3031/L 3032 Aarbergen/Kettenbach-Daisbach.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 3. 73 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße Nr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. Nr. 6, Zimmer 13, am 30. März 1973, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 27. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1040

Bad Hersfeld. Die Arbeiten für den Neubau von Stützmauern im Zuge der Landesstraße Nr. 3171 — Teilumgehung Schenksolz—Malkomes — Bau-km 0+200—0+375 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 2300 cbm Erdaushub der Baugruben
 - ca. 350 cbm Kies als Hinterfüllung
 - ca. 900 cbm Beton und Stahlbeton
 - ca. 70 t Betonstahl
 - ca. 350 qm Isolierung
- sowie sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 180 WT.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 23. 3. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 oder Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld Nr. 301 unter Angabe der Zweckbestimmungen einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 10. April 1973, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

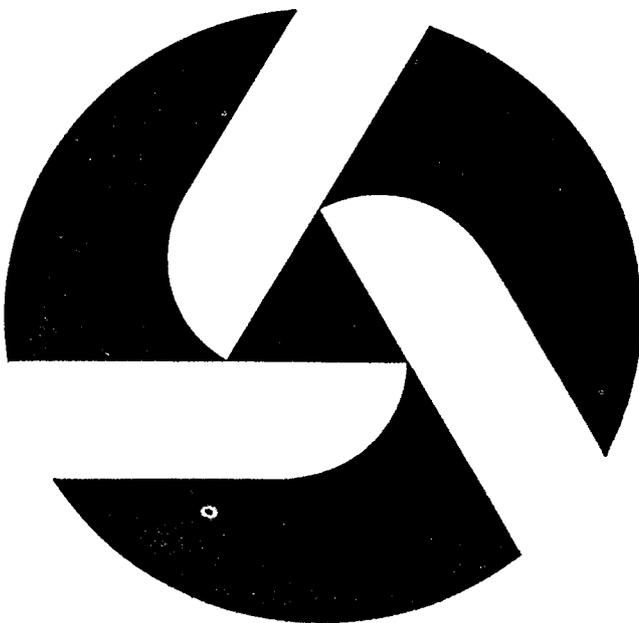
6430 Bad Hersfeld, 9. 3. 1973

Hessisches Straßenbauamt

7. ish

**Internationale Ausstellung
Sanitär Heizung Klima
Frankfurt am Main
28. März — 1. April 1973**

Wieder ist es soweit! Mehr als 1000 Aussteller aus 17 Ländern präsentieren Ihnen den Fortschritt der letzten beiden Jahre. Aktuell, konzentriert und übersichtlich. In Frankfurt am Main. Günstige Gelegenheit, sich umfassend über den international neuesten Stand in den Bereichen Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, der zugehörigen Armaturen, Meß-, Prüf-, Steuer- und Regelgeräte, Rohre und Pumpen, Werkstatteinrichtungen und Werkzeuge zu informieren. Beispielsweise ist der Sektor Küchen und Küchentechnik so umfassend vertreten, daß sich an anderer Stelle kaum eine bessere Vergleichsmöglichkeit findet. Alle auf der 7. ish vertretenen Ausstellergruppen bringen einen repräsentativen Querschnitt ihres hohen Fertigungsstandes. Wer als Fachmann ihren Besuch versäumt, beeinträchtigt sein Fachwissen, das der Kunde voraussetzt.



Information:

Messe- und Ausstellungs-
Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main, Postfach 97 01 26
Telefon (06 11) 77 00 81, Telex 04 11 558

1041

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen Abbrucharbeiten an verschiedenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vergeben werden.

Die Abbrucharbeiten sind in die Lose I—VIII aufgeteilt.

Die Abbrüche sollen etwa Anfang Mai 1973 begonnen werden und müssen bis zum 31. Juli 1973 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753 mit der Angabe — Abbrucharbeiten an verschiedenen klassifizierten Straßen — einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 17. April 1973, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 17. Mai 1973.

6400 Fulda, 9. 3. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1042

Eschwege. Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der L 3300 von km 0,453—3,770 = 3,419 m zwischen Weißenborn und Ortsteil Rambach, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 500 cbm	Mutterboden abtragen,
35 000 cbm	Erdbewegung,
7 000 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (21 cm dick),
2 000 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm, (10 cm dick),
18 000 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick),
17 800 qm	Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick),
17 600 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick),

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 400 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 21. 3. 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto-Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „Ausbau der L 3300 zwischen Weißenborn und Rambach, Kreis Eschwege“, einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 10. April 1973, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 36 Werktage.

3440 Eschwege, 8. 3. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1043

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3269 im Zuge der Ortsdurchfahrt Niedermittlau zwischen km 0,375 und km 1,042 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1700 cbm	Bodenabtrag nach Profilen sowie für Auskofferrung, Stützmauern, Fundamente und Rohrgräben
3400 qm	Aufbruch befestigter Verkehrsfläche bis 15 cm und 30 cm dick
1450 t	Haristein-Frostschutzmaterial
950 t	bit. Tragschicht 12 cm dick und Profilausgleich
400 t	Asphaltbinder 3,5 cm dick und Profilausgleich
5000 qm	Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick
1390 m	Entwässerungsrinne und Betonplatten 30 cm breit
450 m	vorh. Hochbordsteine versetzen
150 m	Einfriedigungen und Toranlagen verändern und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 21. März 1973 anzufordern.



...denn im eigenen Haus braucht Ihre Monatsrate auf lange Sicht nicht höher zu sein als eine entsprechende Miete. Wir bieten Ihnen: **Mini-Monatsraten** für Bausparverträge bis zu 25 Jahren Laufzeit. **Geringe Kosten** — nur 4 1/2% Darlehnszinsen seit 1956 bei 3% Guthabenzinsen. **Erstklassiger Service** durch zusätzliche zinsgünstige Finanzierungshilfen. **Hohe Prämien oder Steuervorteile** für Ihre jährlichen Sparleistungen. **Sofort Informationsmaterial anfordern.**

BHW Ihr Vorrecht auf Haus+Vermögen

Bausparkasse für alle im öffentlichen Dienst — das Beamtenheimstättenwerk. 325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der L 3269 im Zuge der OD Niedermittlau“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 3. April 1973, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

6450 Hanau a. M., 9. 3. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1044

Kassel: Die Arbeiten zur Rekultivierung der Flächen unter BW 600 an der BAB Kassel—Ruhrgebiet, Strecke 28.2a sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 15 000 qm	Feinplanum herstellen
ca. 15 000 qm	Rasensaat
11 257 Stück	Gehölze pflanzen
ca. 12 000 qm	Gehölzflächen pflegen
ca. 12 000 qm	Gehölzflächen düngen
ca. 3 000 qm	Grasflächen mähen

und sonstige Nebenarbeiten und Lieferungen

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM ab 16. März 1973 versandt.

Anforderungen der Unterlagen bis 12. März 1973 beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, 35 Kassel, Kölnische Straße 69. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt, Konto Nr. 6745, zugunsten Straßenneubauamt Hessen-Nord mit dem Vermerk „Rekultivierung der Flächen unter BW 600 BAB A 16“ einzuzahlen.

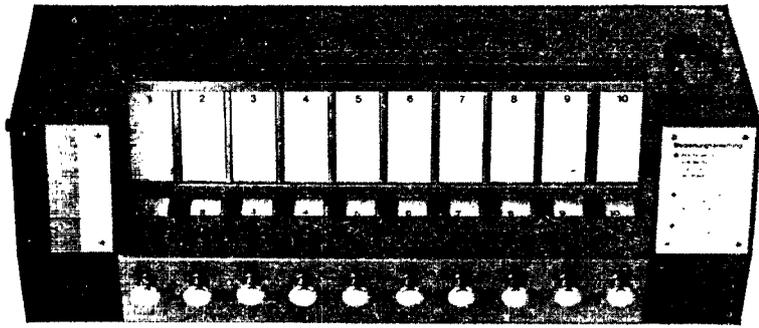
Eröffnungstermin 28. März 1973, 11.00 Uhr im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 71, Zimmer 409.

Zuschlags- und Bindefrist 19. April 1973.

3500 Kassel, 1. 3. 1973

Straßenneubauamt Hessen-Nord

Schematus – Ihr Wahlhelfer!



In Hessen zugelassen zu:
Bundstags-, Landtags- und
Kommunalwahlen.

(Geprüft von der Physikalisch-
Technischen Bundesanstalt in
Berlin.)

MÜLLER & LORENZ GMBH, 6310 Grünberg/Hessen

Vertretung: Firma Berger-Büro-Organisation, 6451 Großkrotzenburg, Schulstraße 2

Ein System mit vielen Vorzügen:

- keine dubiose Stimmabgabe
- leichte, problemlose Handhabung
- kein Ärger und kein Zeitverlust
beim Stimmenauszählen
- Wahlergebnis liegt unverzüglich
nach Wahlende vor
- Einsparung an Wahlhelfern
- sichere und zuverlässige
Arbeitsweise

**Landtagswahl 1974
jetzt planen!**

1045

Griesheim. Die Bauleistungen „Erd- und Deckenbauarbeiten für die Herstellung von Rampen an den Überführungsbauwerken Aschaffener Straße — BAB km 503,68 und B 44 — BAB km 504,20 — der A 10 Frankfurt(M.)—Mannheim sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1. 22 000 qm Mutterbodenabtrag
2. 52 000 cbm Dammschüttmaterial liefern, einbauen und verdichten
3. 12 000 qm Zementverfestigung 15 cm dick herstellen
4. 11 500 qm Bituminöse Decke — bestehend aus 12 cm Asphaltbinder und 3,5 cm Asphaltbeton — herstellen
5. 19 000 qm Mutterboden andecken

Bauzeit: 90 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 2. Mai 1973.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Außenstelle Darmstadt, 6103 Griesheim, Wilh.-Leuschner-Str. Nr. 299 d, bis spätestens 16. März 1973 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt(M.), Postscheckkonto Frankfurt(M.) 6821, mit der Angabe:

Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung von Rampen für die Überführungsbauwerke Aschaffener Straße und B 44 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 20. März 1973 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr in der Außenstelle Darmstadt des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Zimmer 7, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 5. April 1973, 10.00 Uhr, Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), 6 Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. Mai 1973.

Der verschlossene Umschlag des Angebotes muß die Aufschrift tragen: „Öffentliche Ausschreibung für die Herstellung von Rampen für die Überführungsbauwerke Aschaffener Straße und B 44.“

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem Autobahnamt Frankfurt (M.) erhältlich sind.

6103 Griesheim, 3. 3. 1973

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Außenstelle Darmstadt

Amtliche Bekanntmachung

Leichtmetall-Schaukästen

dekorativ, wetterfest, vielseitig verwendbar, Freiaufstellung oder Wandmontage!
Normgrößen sofort ab Lager. Oder Maßanfertigung nach Ihren Wünschen. Wahlweise mit Beleuchtung lieferbar.

Prospekte vom Hersteller:
TEBAU - Tegteimer GmbH
4972 Lohne, Postf. 1326 S
Tel.: 057 32/4086

TEBAU
ELEMENTE

Spezial-Kredite für Beamte u. Angestellte ö. D.

ohne Bürgschaft - steuerbegünstigt - jede Ablösung möglich

Langfristig: bis DM 90 000,— / Laufzeit bis 20 Jahre
tilgungsfrei, Rückzahlung erfolgt durch
Tilgungs-Versicherung 2:1 oder 1:1.

Mittelfristig: bis DM 50 000,— / Laufzeit bis 10 Jahre
normale Tilgung, ohne Lebensversicherung

H. Neuendorf Finanz KG · 77 Singen/Hohentwiel
Ekkehardstraße 10 / Telefon (0 77 31) 6 42 36

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS

jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden
Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Der „Staats Anzeiger“ für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags fortlaufender Bezug nur durch die Postämter, Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Wiesbaden Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60, Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40 bis 40 Seiten DM 3,21 bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2% Prozent Mehrwertsteuer, Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.